



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Je besonders an:

1. die ordentlichen Mitglieder und
2. die stellvertretenden Mitglieder

des Gleichstellungsausschusses

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 7.2.006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587-223/226

13. September 2018

45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW am 04.10.2018 in Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Einladung zu der o.a. Sitzung vom 30. August 2018 übersenden wir Ihnen heute die Vorberichte nebst endgültiger Tagesordnung zur geflissentlichen Kenntnisnahme.

Da uns bisher nur wenige Anmeldungen vorliegen, möchten wir Sie noch einmal daran erinnern, sich mit beigefügtem Rücksendebogen oder Online zur Sitzung anzumelden, falls noch nicht geschehen.

Bitte beachten Sie auch die geänderte Anfangszeit: 10.00 Uhr !!

Wir wünschen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland

Anlagen



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Punkt 3 der TO:

– **Vorstellung der gleichstellungspolitischen
Themenschwerpunkte des MHKBG NRW**
(Referentin: Diane Jägers,
Leiterin der Abteilung Gleichstellung, MHKBG NRW)

13. September 2018

Die für Gleichstellung zuständige Abteilungsleiterin Diane Jägers, MHKBG NRW, hat sich freundlicherweise bereit erklärt, den Mitgliedern des Gleichstellungsausschuss zur Diskussion und zum Austausch zu den geplanten Vorhaben und Themenschwerpunktender Landesregierung im Bereich der Gleichstellung in der neuen Legislaturperiode zur Verfügung zu stehen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587- 234

Punkt 4 der TO:

KiBiz Reform

(Referent: Dr. Matthias Menzel,
Hauptreferent, StGB NRW)

13. September 2018

4.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

4.2 Begründung:

In der 44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses wurde ein kurzer aktueller Sachstandsbericht zur KiBiz-Reform auf Grundlage der Vorberichte für den Kinder- und Jugendausschuss des StGB NRW gegeben. Auf Wunsch der Ausschussmitglieder wird Hauptreferent Dr. Matthias Menzel über den aktuellen Sachstand berichten.

Am 17.08.2018 fand zur Reform des Kinderbildungsgesetzes ein Spitzengespräch zwischen Familienminister Dr. Joachim Stamp und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände statt.

Im Einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Das Land beabsichtigt, spätestens zu Beginn des kommenden Jahres einen Entwurf zur Novellierung des KiBiz vorzulegen, welches zum Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft treten soll. Ziel des Gesetzes soll es sein, die Auskömmlichkeit der Finanzierung herzustellen und gleichzeitig die Qualität der frühkindlichen Betreuung zu verbessern. Auskömmlichkeit und Qualität werden seitens des Landes in finanzieller Hinsicht getrennt betrachtet. Um eine Auskömmlichkeit herbeiführen zu können erwartet das Land eine Mitfinanzierung durch die Kommunen, während es Qualitätsverbesserungen als konnexitätsrelevant anerkennt. Bei der Qualitätskomponente werden zudem die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene von Bedeutung sein. Das Bundesfamilienministerium sieht in einem ersten Referentenentwurf zum „Gute-KiTa-Gesetz“ Bundesmittel i.H. von ca. 500 Mio. Euro (2019), 1 Mrd. Euro (2020), 2 Mrd. Euro (2021 und 2022) vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass 20 – 25% dieser Bundesmittel an das Land NRW gezahlt werden, die dann für Qualitätssteigerungen eingesetzt werden können und damit die Landesmittel ergänzen sollen.

Im Spitzengespräch am 17.08.2018 fand zunächst ein Austausch zum Thema Auskömmlichkeit statt. Hierzu soll die Lücke zwischen den Kindpauschalen und den durch die tariflichen Entwicklungen der letzten Jahre gestiegenen Personalkosten geschlossen werden. Gegenüber dem Status quo (ohne Übergangsfinanzierung) müssten nach Ansicht des Landes 750 Mio. € zusätzlich aufgebracht werden, um das Kindergartenjahr 2020/21 auskömmlich zu finanzieren. Eingepreist sind hier weitere Tariferhöhungen und ein weiterer Ausbau der KiTa-Plätze.

Nach der Vorstellung des MKFFI sollen die Kosten zur Herstellung der Auskömmlichkeit zu gleichen Teilen auf Land und Kommunen verteilt werden. Dies bedeutet eine jährliche Mehrbelastung von 375 Mio. Euro für beide Seiten. Träger und Eltern sollen nicht zusätzlich belastet werden.

Das Land stellt zurzeit zudem Überlegungen an, inwieweit mit der neuen auskömmlichen Finanzierung auch eine stärkere Verbindlichkeit der gesetzlichen Annahmen zu Personalschlüsseln einzuführen ist. Bislang ist nur das erzieherische Personal zwingend vorgeschrieben (finanziert durch den sog. 1. Wert der Anlage zu § 19 KiBiz). Der sogenannte 2. Wert finanziert die sonstigen Personalkraftstunden/Personalkosten sowie Freistellungsanteile für die Leitungen. Tatsächlich erreichten bereits im ersten Kindergartenjahr unter Geltung des KiBiz nur 35 % der Kindertageseinrichtungen die Personalausstattung des 2. Wertes.

Aus kommunaler Sicht ist es zur finanziellen Sicherung der Träger ausreichend, die seit dem Kindergartenjahr 2008/2009 entstandene Lücke zwischen Kindpauschalen und Tarifsteigerungen für die Zukunft zu schließen. Die vom Land angestrebte Personalverbesserung durch stärkere verbindliche Personalvorgaben beim 2. Wert stellt nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände eine Qualitätsverbesserung gegenüber dem Status Quo da, für die das Land originär zuständig ist. Eine abschließende Bewertung ist hierzu allerdings erst möglich, wenn das MKFFI NRW eine Berechnung zu den Tarifsteigerungen unter Einrechnung der jeweils geltenden KiBiz-Dynamisierung vorlegt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Spitzengespräch deutlich gemacht, dass eine Stärkung der Rolle der kommunalen Jugendämter erforderlich ist, um die Bedarfsdeckung im Bereich der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung zu optimieren. Zentrale Forderung ist dabei die Absenkung des kommunalen Trägeranteils. Die derzeitige Ausgestaltung der Trägeranteile hat dazu geführt, dass die Jugendämter mit Blick auf die Übernahme von Trägeranteilen unter hohem Druck stehen und die sog. freiwilligen Leistungen erheblich angestiegen sind. Aus Sicht der Geschäftsstelle sollte daher eine angemessene Absenkung des 21 %igen Eigenanteils kommunaler Kindertagesstätten gefordert werden.

Angesichts des bereits jetzt bestehenden Fachkräftemangels, der sich nach derzeitigen Erkenntnissen perspektivisch weiter verschärfen wird, sollten qualitative Verbesserungen stufenweise erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass es faktisch nicht möglich sein wird, die angestrebten qualitativen Verbesserungen kurzfristig zu realisieren, zumal Fachkräfte auch zwingend für den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze benötigt werden und bereits aktuell in vielen Kommunen ein deutlicher Mangel an Fachkräften besteht.

Am 8. Oktober ist ein weiteres Spitzengespräch mit Minister Dr. Joachim Stamp geplant.

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 in Düsseldorf u.a. folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium begrüßt die Absicht der Landesregierung, baldmöglichst einen Entwurf zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes vorzulegen. Gemeinsames Ziel muss es sein, die Auskömmlichkeit in der Finanzierung herzustellen und die Qualität der Betreuung zu verbessern.“

Eine Entscheidung über eine kommunale finanzielle Beteiligung kann nur auf der Grundlage von plausiblen Zahlen des Landes erfolgen. Auskömmlichkeit und Qualität müssen dabei gemeinsam verhandelt werden.

Weiterhin plädiert das Präsidium für eine Synchronisierung der Zeitpläne des Guten-Kita-Gesetzes auf Bundesebene und der KiBiz-Novelle. Es bedarf einer inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Abstimmung mit der bundespolitischen Entwicklung.

Das Präsidium erwartet, dass im Rahmen einer KiBiz-Novelle die Rolle der kommunalen Jugendämter gestärkt wird. Um die Bedarfsdeckung im Bereich der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung besser steuern zu können, ist die Höhe des Eigenanteils bei Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft angemessen zu reduzieren.

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels bei erzieherischem Personal können die angestrebten qualitativen Verbesserungen nur stufenweise eingeführt werden. Das gilt insbesondere für die Realisierung des 2. Wertes laut Anlage zu § 19 KiBiz.“



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Punkt 5 der TO:

Geschlechtergerechte Sprache (insb. bei Stellenausschreibungen)

(Referentin: Inge Trame,
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gütersloh)

13. September 2018

5.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird um Diskussion gebeten.

5.2 Begründung:

Mit Urteil vom 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass es eine dritte Option/ein drittes Geschlecht im Personenstandsregister geben muss. Das Urteil ist dem Vorbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Derzeit erarbeitet die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes, um die Vorgaben umzusetzen.

Aus der Mitgliedschaft (u. a. aus der Stadt Gütersloh) wurde an die Geschäftsstelle herangetragen, dass bei Stellenausschreibungen auch das dritte Geschlecht hinreichend berücksichtigt werden muss, allerdings nicht klar sei, wie dies diskriminierungsfrei zu erfolgen habe. Dabei hat der VKA (Verband kommunaler Arbeitgeber) vorgeschlagen, in Stellenausschreibungen die Formulierung „(m/w/d) bzw. (m/w/i)“ anzugeben. Die Ausführungen des VKA sind unter [Anwendungshinweise Geschlechtsneutrale Stellenausschreibung](#) abrufbar.

Allerdings ist bei einigen Kommunen/Gleichstellungsbeauftragten auf Unmut gestoßen, dass nun oftmals eine Formulierung wie „Sachbearbeiter (m/w/d)“ in Stellenausschreibungen vorgenommen wird. Es wird also ausschließlich auf die maskuline Form abgestellt. So sei dies ein Rückschritt zu den bestehenden Vorgaben, etwa über das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), wonach Frauen und Männer bei Stellenausschreibungen beide angesprochen werden müssen, Frauen insbesondere dann, wenn sie in dem Berufszweig unterrepräsentiert sind.

Zu den Auswirkungen des Urteils des BVerfG auf das Arbeitsrecht, insb. den Bereich der Stellenausschreibungen, ist ein Fachartikel (Peter Körling, Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung, NZA 2018, 282 ff.) als **Anlage 2** beigefügt.

Frau Trame wird dazu einige Ausführungen machen. Anschließend ist der Ausschuss zur Diskussion eingeladen.

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017

- 1 BvR 2019/16 -

- 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.**
- 2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.**
- 3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.**



IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

von K...,

- Bevollmächtigte:
1. Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.,
Gustav-Heinemann-Straße 33, 28215 Bremen,
 2. Priv.-Doz. Dr. Friederike Wapler,
Seidelstraße 6, 30163 Hannover,
 3. Rechtsanwältin Katrin Niedenthal,
Marktstraße 2 - 4, 33602 Bielefeld -

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 2016 - XII ZB 52/15 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Januar 2015 - 17 W 28/14 -,
- c) den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 13. Oktober 2014 - 85 III 105/14 -,

2. mittelbar gegen

§ 21 Absatz 1 Nummer 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG) vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1122)

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsident Kirchhof,

Eichberger,

Schluckebier,

Masing,

Paulus,

Baer,

Britz,

Ott

am 10. Oktober 2017 beschlossen:

- 1. § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19. Februar 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 122) in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG) vom 7. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1122) ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht „weiblich“ oder „männlich“ lautet.**

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen.

- 2. Die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 2016 - XII ZB 52/15 -, des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Januar 2015 - 17 W 28/14 - und des Amtsgerichts Hannover vom 13. Oktober 2014 - 85 III 105/14 - verletzen die beschwerdeführende Person in ihren Grundrechten aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 2016 - XII ZB 52/15 - und des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Januar 2015 - 17 W 28/14 - werden aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Das Verfahren ist bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auszusetzen.**

3. Die Bundesrepublik Deutschland hat der beschwerdeführenden Person die notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die angegriffenen Entscheidungen und der zugrunde liegende § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) die beschwerdeführende Person in ihren Grundrechten verletzen. Die beschwerdeführende Person wurde bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragen. Sie verfügt über einen atypischen Chromosomensatz (sog. Turner-Syndrom) und fühlt sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Sie beantragte die positive Eintragung der Geschlechtsangabe „inter/divers“, hilfsweise „divers“ in das Geburtenregister. Das zuständige Standesamt lehnte dies ab, weil § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG eine solche Eintragung nicht zuließen. Die beschwerdeführende Person hält die Regelungen für verfassungswidrig.

1

I.

1. a) Nach der Geburt eines Kindes ist nach deutschem Personenstandsrecht im Geburtenregister auch dessen Geschlecht zu beurkunden. Das Kind ist entweder dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Geschlecht nicht eingetragen. Die beiden mittelbar angegriffenen Vorschriften des Personenstandsgesetzes lauten wie folgt:

2

§ 21 Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

3. das Geschlecht des Kindes,

§ 22 Fehlende Angaben

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.

b) § 22 Abs. 3 PStG wurde mit der Reform des Personenstandsrechts im Jahr 2013 eingeführt. Zuvor hatte es seit 1875 keine gesetzliche Regelung zu Personen gegeben, deren Geschlecht nicht eindeutig weiblich oder männlich ist. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (ALR) hatte noch Regelungen zur geschlechtlichen Einordnung von Zwittern enthalten: „Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen“ (§ 19 I 1 ALR). „Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle“ (§ 20 I 1 ALR). Mit der Einführung der Standesämter und der Führung von Geburtenregistern

3

durch das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ vom 6. Februar 1875 (RGBl I S. 23) war diese Regelung ersatzlos entfallen. Dadurch entstand eine Regelungslücke, die letztlich bis zur Reform des Personenstandsrechts im Jahr 2013 fortbestand (dazu Wacke, in: Festschrift für Kurt Rebmann, 1989, S. 861, 868 ff.; Kolbe, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht, 2010, S. 81; Lettrari, Aktuelle Aspekte der Rechtslage zur Intersexualität, 2015, S. 6).

c) Der Neuregelung in § 22 Abs. 3 PStG vorausgegangen sind die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009, in denen der Ausschuss die Bundesrepublik Deutschland aufforderte, „... in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen“ (CEDAW/C/DEU/ CO/6 Nr. 62).

4

Im Jahr 2010 erteilten das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Gesundheit dem Deutschen Ethikrat den Auftrag, im Dialog mit den von Intersexualität betroffenen Menschen eine Stellungnahme zur Situation intergeschlechtlicher Personen in Deutschland zu verfassen. Im Februar 2012 legte der Deutsche Ethikrat seine Stellungnahme vor: Dort heißt es zusammenfassend (BTDrucks 17/9088, S. 59):

5

„Der Deutsche Ethikrat ist der Auffassung, dass ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung vorliegt, wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem Geschlecht weiblich noch männlich zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen.

1. Es sollte geregelt werden, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als „weiblich“ oder „männlich“ auch „anderes“ gewählt werden kann.

Zusätzlich sollte geregelt werden, dass kein Eintrag erfolgen muss, bis die betroffene Person sich selbst entschieden hat. Der Gesetzgeber sollte ein Höchstalter der betroffenen Person festlegen, bis zu dem sie sich zu entscheiden hat.

2. Es sollte über die bestehende Möglichkeit der Änderung eines Eintrags nach § 47 Absatz 2 PStG hinaus geregelt werden, dass die Betroffenen eine Änderung des Eintrags verlangen können, wenn sich die bisherige Eintragung als unrichtig herausgestellt hat.

4. Als Grundlage für künftige Entscheidungen des Gesetzgebers sollten die Zwecke, die mit der Pflicht zur Eintragung nach derzeitigem Recht verfolgt werden, evaluiert werden. Es sollte geprüft wer-

den, ob eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig ist.“

d) Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG) vom 25. Mai 2012 griff die Empfehlung des Deutschen Ethikrats nicht auf (BRDrucks 304/12; BT-Drucks 17/10489, S. 5 ff.). Der Bundesrat forderte die Bundesregierung mit Stellungnahme vom 6. Juli 2012 auf, die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats zum Thema Intersexualität, die er teile, im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu prüfen (BTDrucks 17/10489, S. 56). Die Bundesregierung bekundete in ihrer Gegenäußerung, die Probleme der Betroffenen und die Stellungnahme des Ethikrats sehr ernst zu nehmen. Eine Lösung der komplexen Probleme insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte könne in diesem schon weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht kurzfristig gefunden werden. Vor einer Neuregelung wären umfassende Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen durchzuführen. Dabei müsse auch geprüft werden, welche Änderungen in anderen Gesetzen erforderlich wären (BTDrucks 17/10489, S. 72; BT-Plenarprotokoll 17/219, S. 27222). Der Innenausschuss des Bundestags empfahl die Aufnahme des heutigen § 22 Abs. 3 PStG (BT-Drucks 17/12192, S. 3, 11). In der zweiten und dritten Beratung wurde der Vorschlag in der Fassung des Ausschusses einstimmig angenommen (vgl. BT-Plenarprotokoll 17/219, S. 27217 ff.). Weitergehende Regelungen sollten zunächst weiteren Diskussionen durch die Fachgremien überlassen bleiben (vgl. BT-Plenarprotokoll 17/219, S. 27222).

6

e) Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vom 27. November 2013 verpflichteten sich die Koalitionsparteien zur Evaluierung und zum Ausbau der zwischenzeitlich erfolgten personenstandsrechtlichen Änderungen für intergeschlechtliche Menschen sowie dazu, „die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus“ zu nehmen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 105). Zu diesem Zweck wurde im September 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Intersexualität/Trans-sexualität“ gegründet, deren Abschlussbericht im ersten Halbjahr 2017 vorgelegt werden sollte. Das ist bislang nicht erfolgt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BTDrucks 18/7310, S. 14).

7

2. Die rechtliche oder faktische geschlechtliche Zuordnung, häufig auch der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag und personenstandsrechtliche Urkunden, spielen in unterschiedlichen Lebenssituationen eine Rolle. Teils hat die Geschlechtszugehörigkeit bestimmte rechtliche Folgen, teils wird der Geschlechtszugehörigkeit im Alltag praktische Relevanz beigemessen, mitunter wird der Registereintrag zum Zwecke der Identifizierung und Datenvalidierung oder zu statistischen Zwecken benötigt. So enthalten beispielsweise der deutsche Pass nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PassG und die elektronische Gesundheitskarte nach § 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V die Angabe des Geschlechts einer Person. Die Vorlage einer Geburtsurkunde oder des Ausdrucks aus dem Geburtenregister gegenüber Behörden, Gerichten oder Drit-

8

ten ist in einer Vielzahl von Lebenssituationen rechtlich vorgesehen oder jedenfalls praktisch erforderlich; beide weisen grundsätzlich das Geschlecht aus (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 PStG sowie § 55 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 3 PStG). Die Vorlage der Geburtsurkunde wird unter anderem für die Anmeldungen zum Studium, zu universitären Prüfungen, Staatsexamina und zur Promotion, bei Bewerbungen in den öffentlichen Dienst beziehungsweise in das Beamtenverhältnis sowie für bestimmte Ausbildungsberufe angefordert.

3. Aus medizinischer Sicht wird an einer allein binären Geschlechtskonzeption nicht festgehalten. Die Bundesärztekammer hat im Jahr 2015 auf Empfehlung ihres Wissenschaftlichen Beirats die Stellungnahme „Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)“ abgegeben. Dort heißt es, Varianten der Geschlechtsentwicklung stellen eine heterogene Gruppe von Abweichungen der Geschlechtsdeterminierung oder -differenzierung dar. Unter Varianten der Geschlechtsentwicklung werden angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen mit der Folge verstanden, dass das Geschlecht einer Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ entspreche. Eine Gleichsetzung mit Fehlbildung oder Krankheit sei nicht angemessen (vgl. Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt vom 30. Januar 2015, S. 1 <2>). Die im Jahr 2016 erstellte „Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V.“ stellt fest, angesichts der biologischen Zusammenhänge und der Erlebniswelt von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bedürfe es für die adäquate psychologisch-medizinische Begleitung oder Behandlung einer Revision des tradierten normativen Menschbildes von Frau und Mann. Varianten der Geschlechtsentwicklung seien keine Krankheit. Man könne nicht über deren „Heilbarkeit“ nachdenken. Keine medizinische oder psychologische Intervention werde an dem Zustand der Uneindeutigkeit per se etwas ändern. Der Umgang mit Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung sei in der Regel ein gesellschaftspolitisches Problem und müsse im gesamtgesellschaftlichen Rahmen bedacht werden (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. <AWMF>, S2k-Leitlinie Register Nr. 174/001, Stand: 07/2016, Varianten der Geschlechtsentwicklung, S. 4). In den medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaften besteht zudem weitgehend Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird (z.B. Bundesärztekammer, a.a.O., S. 5, 7; Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 266. Aufl. 2014, Stichwort: Geschlecht; Richter-Appelt, in: Irrsinnig weiblich - Psychische Krisen im Frauenleben, Aufl. 2016, S. 107 <116>).

4. Die Angaben zur Anzahl der Menschen in Deutschland mit Varianten der Geschlechtsentwicklung variieren je nachdem, welche Erscheinungsformen gezählt

9

10

werden. So wird beispielsweise eine Häufigkeit von 1:500 Intersexuellen in der Bevölkerung angegeben (Pschyrembel, a.a.O., Stichwort: Intersexualität), was einer Anzahl von circa 160.000 Personen in Deutschland entspricht (weitere Zahlenangaben bei Schmidt am Busch, AöR 2012, S. 441 <443>; Böcker/Denk u.a., Pathologie, 5. Aufl. 2012, S. 730; Johow/Voland, APuZ 2012, S. 9 <12 f.>; Helms, Brauchen wir ein drittes Geschlecht?, 2015, S. 3 m.w.N.; Bundesärztekammer, a.a.O., S. 4; vgl. auch Althoff/Schabram/Follmar-Otto, Gutachten Geschlechtervielfalt im Recht - Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, BMFSFJ (Hrsg.), 2017, S. 18 und Fn. 39).

II.

1. Unter Vorlage einer Chromosomenanalyse beantragte die beschwerdeführende Person die Berichtigung ihres Geburtseintrags beim zuständigen Standesamt dahingehend, dass die bisherige Geschlechtsangabe „weiblich“ gestrichen und die Angabe „inter/divers“, hilfsweise nur „divers“, eingetragen werden solle. Ausweislich der vorgelegten Chromosomenanalyse verfügt sie über einen numerisch auffälligen Chromosomensatz mit einem X-Chromosom und einem fehlenden zweiten Gonosom. Die Standesamtaufsicht wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es nicht möglich sei, ein drittes Geschlecht in das Geburtenregister einzutragen. Der Gesetzgeber habe sich für eine binäre Geschlechterordnung entschieden und lediglich die Möglichkeit geschaffen, gar kein Geschlecht einzutragen. Die Region Hannover schloss sich dieser Stellungnahme an und leitete den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiter. 11
2. Das Amtsgericht wies den Berichtigungsantrag zurück, da die Eintragung eines dritten Geschlechts auch nach Inkrafttreten des Personenstandsänderungsgesetzes nicht möglich sei. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG sei das Geschlecht des Kindes mit „weiblich“ oder „männlich“ oder ohne eine solche Angabe einzutragen. Die Angabe des Geschlechts mit „inter“ oder „divers“ sei nicht vorgesehen. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung sei nicht zu erkennen. 12
3. Das Oberlandesgericht wies die hiergegen gerichtete Beschwerde zurück. Das Amtsgericht habe den Berichtigungsantrag in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG zurückgewiesen. Die beschwerdeführende Person könne lediglich eine Streichung des Eintrags „weiblich“ erreichen. Das Tatbestandsmerkmal „Geschlecht“ in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG müsse nicht verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass es neben „männlich“ und „weiblich“ als drittes Geschlecht „inter“ oder „divers“ gebe. § 22 Abs. 3 PStG sei in der jetzt gültigen Fassung nicht verfassungswidrig. 13
4. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde wies der Bundesgerichtshof zurück. Eine Änderung der Eintragung im Geburtenregister in „inter“ beziehungsweise „divers“ sei nach geltendem Recht nicht möglich. Eine andere Auslegung des Tatbestandsmerkmals Geschlecht in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG komme nicht in Betracht. Für eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht bestehe keine Veranlas- 14

sung, da der Senat § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG nicht für verfassungswidrig halte. Die antragstellende Person könne gemäß § 48 Abs. 1, § 47 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG erreichen, dass die Angabe des Geschlechts nachträglich aus dem Geburtenregister gelöscht werde. Weil der Bezeichnung „inter“ oder „divers“ im Geburtenregister kein materieller Gehalt gegenüberstehe, mache es für die Betroffenen im Ergebnis keinen verfassungsrechtlich bedeutsamen Unterschied, ob ein geschlechtszuordnender Eintrag unterbleibe oder ein Eintrag erfolge, der keinem bestehenden Geschlecht zugeordnet werden könne, also rein deklaratorischer Natur sei. In welcher Weise der Gesetzgeber von Verfassungen wegen gehalten sei, der Situation der Betroffenen durch eine Änderung des materiellen Familienrechts Rechnung zu tragen, sei im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Durch die Schaffung eines weiteren Geschlechts wären staatliche Ordnungsinteressen betroffen. Darum gehe es der antragstellenden Person hier aber nicht.

III.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die beschwerdeführende Person eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.

15

1. Weil ihre intergeschlechtliche Identität eindeutig und dauerhaft sei, habe sie Anspruch auf gleichberechtigte Anerkennung ihres Geschlechts als Ausprägung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die erzwungene Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht greife in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht ein, da sie verpflichtet werde, sich in ein binäres System einzuordnen, das ihrem eigenen Identitätsempfinden nicht entspreche. Auch nach Neuregelung des Personenstandsgesetzes habe sie lediglich die Wahl, sich entweder in eine unzutreffende Kategorie als männlich oder weiblich einzuordnen oder den Geburtseintrag offen stehen zu lassen und damit keinem Geschlecht anzugehören. Dies bedeute, ein „Nullum“ zu sein. Zwar mache es materiell-rechtlich keinen Unterschied, ob der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag offengehalten oder positiv bezeichnet werde, weil das materielle Recht die Existenz intergeschlechtlicher Menschen bislang ignoriere. Die Funktion des Personenstandseintrags im Geburtenregister gehe aber über die Abbildung von familienrechtlich erheblichen Tatsachen weit hinaus. Solange es den Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht gebe, sei er ein wichtiger Baustein der Identitätsbildung des Individuums im sozialen Kontext. Der staatliche Akt verleihe dem Merkmal eine zusätzliche Bedeutsamkeit. Es werde ihr so in einem konstitutiven Bestandteil ihrer Identität unmöglich gemacht, nach außen als die Person aufzutreten, die sie nach eigenem Empfinden sei. Eine weitere geschlechtliche Kategorie „inter/divers“ wäre nicht weniger als die derzeitige Rechtslage geeignet, dem Zweck der personenstandsrechtlichen Klarheit zu entsprechen. Mit dieser Kategorie würde der Gesetzgeber nicht notwendig ein „drittes Geschlecht“ schaffen, wie der Bundesgerichtshof suggeriere, sondern eine Sammelbezeichnung für alle Personen, die sich

16

weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, aber auch nicht dauerhaft als „geschlechtslos“ registriert werden möchten. Der bürokratische Aufwand erhöhe sich nicht nennenswert.

2. In der unterschiedlichen Behandlung intergeschlechtlicher Personen gegenüber männlichen oder weiblichen Individuen liege eine unzulässige Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Während männliche und weibliche Personen im Personenstandsregister als männlich oder weiblich bezeichnet würden, gebe es für die intergeschlechtliche Identität der beschwerdeführenden Person keine rechtlich registrierbare Bezeichnung. 17

IV.

Zum Verfahren haben die Landesregierung des Freistaats Thüringen, der Deutsche Ethikrat, die Bundesärztekammer, das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., der Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V. (BDS), die Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung e.V. (DGfS), der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP), die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs), die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti), der Intersexuelle Menschen e.V., der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V., das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK), das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie, die Bundesvereinigung Trans* e.V. (BVT*), der Trans-InterQueer e.V. (TriIQ) sowie eigeninitiativ der Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie e.V. (VLSP) sowie der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) e.V. Stellung genommen. 18

1. Die Landesregierung des Freistaats Thüringen unterstützt die „Intention der Verfassungsbeschwerde“. 19

2. Der Deutsche Ethikrat zitiert seine im Jahr 2012 abgegebene Stellungnahme, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als weiblich oder männlich auch „anderes“ gewählt werden können solle, und verweist auch im Übrigen auf diese im Auftrag der Bundesregierung erarbeitete ausführliche Stellungnahme zur Intersexualität (BTDrucks 17/9088). 20

3. Die Bundesärztekammer weist auf ihre frühere Stellungnahme hin (Deutsches Ärzteblatt vom 30. Januar 2015, S. 1 ff.). 21

4. Das Deutsche Institut für Menschenrechte verweist weitgehend auf ein Gutachten, welches es im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt hat (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a.a.O.). Insgesamt hält das Institut die personenstandsrechtliche Anerkennung einer nicht-binären Geschlechtlichkeit für notwendig. Bei Befragungen inter- und transgeschlechtlicher Personen in Deutschland habe ein Viertel bis ein Drittel eine nicht-binäre Identifikation angegeben. Vor diesem Hintergrund erscheine die Verweigerung der Eintragung nicht-binärer Geschlechtskategorien nicht vertretbar. Das Offenlassen bewirke keine posi- 22

tive Anerkennung des Geschlechts, sondern negiere lediglich die Zuordnung zu den binären Kategorien „männlich“ und „weiblich“. Aus grundrechtlicher Perspektive gehe es nicht um die Schaffung von Geschlechtern durch den Gesetzgeber, sondern um die gleichberechtigte rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit auf der Grundlage der individuellen psychischen und physischen Konstitution. Die Zuweisungs- und Ordnungsfunktion der Kategorie Geschlecht im geltenden Recht vermöge die Verweigerung der Eintragung eines nicht-binären Geschlechts nicht zu rechtfertigen. Insbesondere sei die Verweigerung bereits nicht zur Erreichung dieses legitimen Ziels geeignet. Denn die mit der Eintragung von Personen als „inter/divers“ eintretenden Rechtsunsicherheiten bestünden gleichermaßen bei der derzeitigen Regelung des offengelassenen Geschlechtseintrags nach § 22 Abs. 3 PStG.

5. Der Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten sieht die geltende Regelung als vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt an. Sie stelle sicher, dass das Personenstandsregister die ihm im Rechtsverkehr zugedachte Funktion zuverlässig erfüllen könne. Da das geltende materielle Familien- und Personenstandsrecht keine spezifischen Regeln für das Geschlecht „inter/divers“ kenne, widerspreche die Eintragung eines entsprechenden Geschlechts der Funktion und den Aufgaben des Personenstandsregisters. Durch die Eintragung würde der unzutreffende Eindruck hervorgerufen, im (personenstands-)rechtlichen Kontext könne es einen Unterschied machen, ob jemand dem Geschlecht „inter/divers“ angehöre oder einen offenen Geschlechtseintrag habe. Dies würde dem Ziel der Rechtssicherheit und -klarheit widersprechen. Mit der Möglichkeit einer Eintragung aller Geschlechtsidentitäten zwischen den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ außerhalb der Sammelkategorie des offenen Geschlechtseintrags sei die Eindeutigkeit des Personenstands nicht mehr gewährleistet, zumal eine große Vielfalt von Geschlechtsidentitäten existiere. Dass der Gesetzgeber davon abgesehen habe, autoritativ eine Bezeichnung „inter“ oder „divers“ zuzuordnen, nehme auf die Interessen intergeschlechtlicher Menschen Rücksicht, die sich mit einer solchen Geschlechtsbezeichnung nicht identifizierten. Das eigentliche Problem intergeschlechtlicher Personen sei, dass es allgemein akzeptierte Geschlechtsidentitäten und soziale Rollen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit für Intergeschlechtliche noch nicht gebe. Es sei nicht zu erkennen, welchen Vorteil es hätte, wenn im Geburtenregister der Eintrag „inter“ oder „divers“ enthalten wäre. Mit der vom Gesetzgeber gewählten Lösung habe Deutschland im internationalen Vergleich eine Vorreiterstellung eingenommen.

23

6. Die Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung hält die vom Gesetzgeber getroffene Regelung für unzureichend. Der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vertretene wissenschaftliche Standpunkt, wonach man Personen mit uneindeutigem Geschlecht „heilen“ könne, indem man sie körperlich, aber auch in ihrem Erziehungsgeschlecht, eindeutig Mann oder Frau anpasse, sei falsch. Es sei Zeit, die Eintragung eines anderen Geschlechts als männlich oder weiblich zu ermöglichen.

24

7. Nach Auffassung des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen sollte einer Person die Eintragung ihrer Geschlechtsidentität als „inter/divers“ oder hilfsweise „divers“ ins Personenstandsregister ermöglicht werden, wenn dies auf einem autonomen, überdauernden und intensiven Wunsch der betroffenen Person beruhe. Die Geschlechtsidentität, ihre Entwicklung und Sozialisation stelle einen bedeutsamen Bereich im menschlichen Erleben und Verhalten dar. Aus psychologischer Sicht sollte Intergeschlechtlichen die Möglichkeit gegeben werden, bei einem entsprechenden Wunsch und Bedürfnis dieses Zugehörigkeitsgefühl auch nach außen hin kenntlich zu machen. Allerdings sähen einige Betroffene die Möglichkeit erneuter Diskriminierung. Diese Gefahr trete jedoch in den Hintergrund, wenn eine solche Eintragung nur eine Option, also keine zwingende Verpflichtung darstelle und die Wahlmöglichkeit zu einem anderen Eintrag bestehen bliebe.

25

8. Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie befürwortet die personenstandsrechtliche Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen als „inter/divers“, hilfsweise „divers“. Die Annahme, dass das Geschlecht eines Menschen ausschließlich männlich oder weiblich sein könne, sei weder psychologisch noch biologisch und sexualwissenschaftlich haltbar. Geschlecht sei ein mehrdimensionales Konstrukt, dessen Entwicklung durch das komplexe Zusammenspiel verschiedener körperlicher, psychosozialer und psychosexueller Einflussfaktoren bedingt sei. Die Verfassungsbeschwerde trage psychologischen und aktuellen sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, wenn sie darauf hinweise, dass die rechtliche und damit gesellschaftliche Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Existenz und Identität eine wesentliche Voraussetzung für die Fähigkeit zur Entwicklung eines gesunden Selbst- und Verantwortungsgefühls darstelle. Entsprechend schädlich könnten die Erfahrungen des gesellschaftlichen Ausschlusses und der „personenstandsrechtlichen Nicht-Existenz“ für eine gesunde psychische Entwicklung sein. Psychosoziale Risiken, Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen führten unter anderem zu einer Selbststigmatisierung und stellten potentielle Gesundheitsrisiken dar. Ein Zusammenhang mit erhöhter Suizidalität sei empirisch belegt. Durch eine rechtliche Anerkennung könnten solche Risiken reduziert werden.

26

9. Nach Auffassung der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität sollte die Angabe „inter/divers“ zugelassen werden. Menschen, die weder weiblich noch männlich seien, erlebten die fortwährende Negierung ihrer Persönlichkeit, indem ihnen ihre Geschlechtsidentität abgesprochen werde. Die Erfahrung zeige, dass Personen, die versucht hätten, entsprechend ihrer Persönlichkeit zu leben, diese Lebensphasen durch einen innerlichen Zusammenbruch beendet und sich entweder ganz aus der Gesellschaft oder in Räume der Gesellschaft zurückgezogen hätten, in denen sie akzeptiert würden. Aber auch eine Zwanganpassung habe häufig fatale Folgen wie Verlust des Grundvertrauens zu anderen Menschen, Verlust des Selbstwertes und der Selbstakzeptanz, tiefgreifende Depressionen bis hin zum Suizid. Darüber hinaus seien nicht-binäre Menschen sehr häufig körperlichen Angriffen ausgesetzt und durchliefen einen steinigen Lebensweg. Menschen, die sich als „inter**“

27

identifizierten, sei es nicht gleichgültig, ob der Geschlechtseintrag offengelassen oder das Geschlecht als „inter*“ positiv beschrieben werde. Werde bei einem erwachsenen Menschen der Geschlechtseintrag im Geburtenregister offengelassen, erscheine er nach außen als ein Mensch, dessen Geschlechtsentwicklung noch nicht abgeschlossen sei.

10. Der Verein Intersexuelle Menschen hält die bisherige rechtliche Lösung des § 22 Abs. 3 PStG für unzureichend. Der Gesetzgeber habe es versäumt, einen weiteren Personenstand neben „männlich“ und „weiblich“ einzurichten, was tiefgreifende Folgen für intergeschlechtliche Menschen habe. Die Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen Konstrukts der Zweigeschlechtlichkeit sei unverhältnismäßig. Denn sie mache einer ganzen Gruppe von intergeschlechtlich geborenen Menschen die Teilhabe am Leben und an einer geschlechtergerechten medizinischen Versorgung unmöglich. 28

11. Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland ist der Meinung, dass die jetzige Fassung des § 22 Abs. 3 PStG die beschwerdeführende Person in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletze. Die Möglichkeit der Streichung des Geschlechtseintrags reiche nicht aus, um dem Persönlichkeitsrecht der beschwerdeführenden Person gerecht zu werden, da hiermit ihre selbstempfundene geschlechtliche Identität nicht anerkannt werde. Die beschwerdeführende Person empfinde sich nicht als „geschlechtlos“, sondern als Mensch mit dem Geschlecht „intersexuell“. 29

12. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken stellt fest, dass die von ihm befragten katholischen Verbände gegen die Auflösung einer binär orientierten Geschlechterordnung seien, weil sie den Wertvorstellungen der Katholikinnen und Katholiken mehrheitlich widerspreche. Es sei unstrittig, dass Intersexualität ein biologisches Phänomen sei. Die teilweise vertretene Einschätzung, dass dies als körperlicher Defekt beziehungsweise als medizinisch behandlungs- und anpassungsbedürftige Normabweichung zu verstehen sei, werde nicht geteilt. Die Personenwürde verbiete die Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale. Durch die bereits vollzogene Änderung des Personenstandsgesetzes sei das Erfordernis der Nichtdiskriminierung intergeschlechtlicher Menschen jedoch angemessen berücksichtigt. Für die Zukunft könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die gesellschaftlichen Wertvorstellungen dahingehend änderten, dass sich wie in einigen anderen Staaten auch in Deutschland eine politische Mehrheit für die personenstandsrechtliche Option eines dritten Geschlechts ergebe. Aktuell lasse sich aber jedenfalls für die gesellschaftliche Gruppe der in Deutschland in katholischen Verbänden und Gemeinschaften organisierten Christen und Christinnen sagen, dass sie nicht erkennbar für die Schaffung dieser Option votierten. 30

13. Das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie ist der Auffassung, dass Menschen, die sich aufgrund ihrer selbst empfundenen geschlechtlichen Identität weder dem „weiblichen“ noch dem „männlichen“ Geschlecht zuordnen 31

könnten oder wollten, erst dann eine diesen beiden Kategorien gleichwertige Zuordnung erfahren würden, wenn diese ebenfalls als Geschlechtszuordnung erkennbar sei. Das institutionell und kulturell dominierende Ordnungsprinzip der Zweigeschlechtlichkeit stelle für Menschen jenseits der binären Zweigeschlechtlichkeit einen erheblichen Eingriff in ihr Selbstbild und die Lebbarkeit gemäß diesem Selbstbild dar. Die Geschlechtsidentität sei eine für Menschen so wesentliche Kategorie, dass eine Fehlzuschreibung schwerwiegende Folgen haben könne. Wer als weder eindeutig weiblich noch eindeutig männlich zugeordnet werden könne und wolle, sei damit nicht ein geschlechtliches „nullum“, sondern ein „aliud“.

14. Die Bundesvereinigung Trans* plädiert für die Schaffung eines dritten Personenstands, dessen Zugang einzig auf individueller Selbstbestimmung und Selbstdefinition beruhen und allen Menschen hürdenlos zugänglich sein sollte. Langfristig solle die registerliche Erfassung von Geschlecht ganz abgeschafft werden, da die Erhebung von Geschlecht als Kategorie im Personenstandsrecht von Personen, deren Identität ihrem zugewiesenen Geschlecht entspreche, meist kaum wahrgenommen werde und nur notwendig sei, solange für unterschiedliche Geschlechter unterschiedliche Rechte gälten. 32

15. Der TransInterQueer hält die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie nicht für weitgehend genug, weil es nicht möglich sei, einen passenden Begriff für alle Menschen zu finden, die sich jenseits binärer Geschlechtsangaben verorteten. Die Einführung einer starren „dritten Option“ stelle einen Umweg dar, der das eigentliche Ziel der Abschaffung einer personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts weiter hinauszögere. 33

16. Der Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie sowie der freie Zusammenschluss von studentInnen-schaften sprechen sich jeweils für eine dritte Option des Personenstands aus. 34

B.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG ist insofern verfassungswidrig, als § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG zur personenstandsrechtlichen Eintragung des Geschlechts zwingt, § 22 Abs. 3 PStG aber Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, neben dem Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „männlich“ keinen weiteren positiven Geschlechtseintrag ermöglicht. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen beruhen auf diesen Bestimmungen. Sie verletzen die beschwerdeführende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und verstoßen gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). 35

I.

§ 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG verstößt gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die geschlechtliche Identität auch jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind (1). In deren Grundrecht wird eingegriffen, weil das geltende Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt (2). Der Grundrechtseingriff ist nicht gerechtfertigt (3). 36

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die geschlechtliche Identität der beschwerdeführenden Person. 37

a) Art. 2 Abs. 1 GG gewährt jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Grundrecht umfasst neben der allgemeinen Handlungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Letzteres ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen („benannten“) Freiheitsrechte, die ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen (vgl. BVerfGE 54, 148 <153>). Eine der Aufgaben des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist es dabei, Grundbedingungen dafür zu sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 35, 202 <220>; 79, 256 <268>; 90, 263 <270>; 117, 202 <225>). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt indessen nur solche Elemente der Persönlichkeitsentfaltung, die - ohne bereits Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes zu sein - diesen in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen (vgl. BVerfGE 79, 256 <268>; 99, 185 <193>; 120, 274 <303>; stRspr). Es verbürgt also nicht Schutz gegen alles, was die selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung auf irgendeine Weise beeinträchtigen könnte; ohnehin vermag kein Mensch seine Individualität unabhängig von äußeren Gegebenheiten und Zugehörigkeiten zu entwickeln. Der lückenschließende Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts greift aber dann, wenn die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet ist (BVerfGE 141, 186 <201 f. Rn. 32>). 38

b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt danach auch die geschlechtliche Identität (vgl. BVerfGE 115, 1 <14 ff.>; 116, 243 <259 ff.>; 121, 175 <190 ff.>; 128, 109 <123 ff.>), die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen wer- 39

den oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.

Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Diese Personen könnten ihre Persönlichkeit möglicherweise ungehinderter entfalten, wenn der geschlechtlichen Zuordnung generell geringere Bedeutung zukäme. Doch ist unter den gegebenen Bedingungen die geschlechtliche Zuordnung ein besonders relevanter Aspekt der fremden Wahrnehmung wie auch des eigenen Verständnisses der Persönlichkeit. Auch die beschwerdeführende Person betont die praktische Bedeutung der geschlechtlichen Zuordnung und macht geltend, dass die geschlechtliche Identität unter diesen Umständen konstitutiver Bestandteil ihrer Persönlichkeit sei. 40

2. Die durch § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG getroffene Regelung greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität ein (a) und gefährdet spezifisch die Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit der beschwerdeführenden Person in ihrer geschlechtlichen Identität (b). 41

a) Die mittelbar angegriffenen Regelungen greifen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität ein. Das Personenstandsrecht zwingt dazu, das Geschlecht zu registrieren, ermöglicht der beschwerdeführenden Person, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, aber keinen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, der ihrer Geschlechtsidentität entspreche (vgl. zum Eingriffscharakter bereits BVerfGE 49, 286 <298>; 60, 123 <132 ff.>; 116, 243 <259 ff.>; 121, 175 <190 ff.>; 128, 109 <124>). Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist das Geschlecht einer Person im Geburtenregister personenstandsrechtlich zu beurkunden. Als positive Eintragungsmöglichkeiten stehen dafür nur das Geschlecht „weiblich“ und das Geschlecht „männlich“, nicht aber eine weitere Möglichkeit des Geschlechtseintrags zur Verfügung. Dies folgt aus § 22 Abs. 3 PStG („Fehlende Angaben“), wonach der Personenstandsfall ohne Angabe in das Geburtenregister einzutragen ist, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Eine positive Eintragung in das Geburtenregister kann nicht erfolgen. Infolgedessen muss die beschwerdeführende Person einen Eintrag hinnehmen, der ihrer grundrechtlich geschützten geschlechtlichen Identität nicht entspricht. 42

Zwar hat sie nach § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeit der Streichung ihres weiblichen Geschlechtseintrags im Geburtenregister. Das beseitigt den Grundrechtseingriff jedoch nicht: Die beschwerdeführende Person wäre nicht nur durch die fehlerhafte Zuordnung als Frau, sondern im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch durch die Wahl der gesetzlichen Variante „fehlende Angabe“ (§ 22 Abs. 3 PStG) in ihrer geschlechtlichen Identität beeinträchtigt. Durch den offenen Geschlechtseintrag würde 43

nicht abgebildet, dass sie sich zwar nicht als Mann oder als Frau, aber auch nicht als geschlechtslos begreift, und nach eigenem Empfinden ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich hat. Die „fehlende Angabe“ belässt es bei dem allein binären Grundmuster der Geschlechtszugehörigkeit und ruft den Eindruck hervor, dass die rechtliche Anerkennung einer weiteren Geschlechtsidentität nicht in Betracht kommt und die Geschlechtseintragung lediglich noch nicht geklärt, noch keiner Lösung zugeführt oder auch vergessen wurde. Eine Anerkennung der beschwerdeführenden Person in ihrer dem eigenen Empfinden entsprechenden Geschlechtlichkeit liegt hierin nicht. Der Eintrag bleibt aus ihrer Sicht unzutreffend, weil eine bloße Löschung eines binären Geschlechtseintrags den Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit erweckt (vgl. Althoff/Scha-bram/Follmar-Otto, a.a.O., S. 24, 44; vgl. auch Vöneky/Wilms, Stellungnahme zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland im Deutschen Ethikrat, 2011, S. 3; Sieberichs, FamRZ 2013, S. 1180 <1181>; Gössl, NZFam 2016, 1122 <1123>).

b) Verlangt das Personenstandsrecht einen Geschlechtseintrag, verwehrt es einer Person aber zugleich die personenstandsrechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität, ist die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit dieser Person spezifisch gefährdet: 44

aa) Unter den gegebenen Umständen hat die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts Identität stiftende und ausdrückende Wirkung. Der Personenstand ist keine Marginalie, sondern ist nach dem Gesetz die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PStG). Mit dem Personenstand wird eine Person nach den gesetzlich vorgesehenen Kriterien vermessen; er umschreibt in zentralen Punkten die rechtlich relevante Identität einer Person. Daher gefährdet die Verwehrung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität bereits an sich, das heißt unabhängig davon, welche Folgen außerhalb des Personenstandsrechts an den Geschlechtseintrag geknüpft sind, die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit einer Person spezifisch. 45

Spezifische Bedeutung für die geschlechtliche Identität erlangt der personenstandsrechtliche Eintrag für sich genommen zwar nur, weil das Personenstandsrecht überhaupt die Angabe der Geschlechtszugehörigkeit verlangt. Täte es dies nicht, gefährdete es auch die Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit nicht spezifisch, wenn die konkrete Geschlechtszugehörigkeit einer Person keinen personenstandsrechtlichen Niederschlag fände. Es handelte sich dann beim Geschlecht um keine Größe von personenstandsrechtlicher Relevanz. Ein von der konkreten Rechtslage losgelöster Anspruch auf personenstandsrechtliche Anerkennung beliebiger Identitätsmerkmale ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht. 46

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG umfasst der Personenstand indessen derzeit auch das Geschlecht. An einer Registrierung des Geschlechts als personenstandsrechtlichem Ordnungsmerkmal hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Reformen des Personenstandsrechts festgehalten. Misst der Gesetzgeber dem Geschlecht so über das Per- 47

sonenstandsrecht erhebliche Bedeutung für die Beschreibung einer Person und ihrer Rechtsstellung bei, hat die personenstandsrechtliche Anerkennung der konkreten Geschlechtszugehörigkeit bereits für sich genommen eine Identität stiftende und ausdrückende Wirkung, ohne dass es noch darauf ankäme, welche materiell-rechtlichen Konsequenzen der Personenstandseintrag außerhalb des Personenstandsrechts hat (vgl. zur eigenständigen Grundrechtsrelevanz des Registereintrags für den Fall von Transsexualität bereits BVerfGE 49, 286 <297 f.>; s. auch zur Namensführung BVerfGE 104, 373 <385>; 109, 256 <266>; 115, 1 <14>). Findet unter diesen Voraussetzungen die geschlechtliche Identität einer Person personenstandsrechtlich keine Anerkennung, gefährdet dies die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch.

bb) Insbesondere erschwert das personenstandsrechtliche Erfordernis des Geschlechtseintrags in Kombination mit den begrenzten Eintragungsmöglichkeiten den Betroffenen, sich in der Öffentlichkeit als die Person zu bewegen und von anderen als die Person gesehen zu werden, die sie in geschlechtlicher Hinsicht sind. Die Art und Weise, wie eine Person dargestellt und in der Öffentlichkeit und durch andere wahrgenommen wird, ist aber für die Möglichkeiten freier Entfaltung der Persönlichkeit von Bedeutung und kann spezifische Gefährdungen begründen (vgl. BVerfGE 99, 185 <193>; 114, 339 <346>; 119, 1 <24>; Kube, in: Isensee/Kirchhof, HStR VII, 3. Aufl. 2009, § 148 Rn. 29, 43 ff., insbes. Rn. 46; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 166 ff. [Sept. 2016]; Dreier, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 2 I Rn. 72 ff.). Dass das Personenstandsrecht den Geschlechtseintrag fordert, den hier Betroffenen aber keinen dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag im Personenregister ermöglicht, trägt dazu bei, dass sie in ihrer individuellen Identität nicht in gleichem Maße und in gleicher Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden und Anerkennung finden wie weibliche oder männliche Personen. Wie die beschwerdeführende Person plausibel geltend macht, kann das Individuum den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit häufig nicht einfach übergehen.

48

3. Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Die den Gerichtsentscheidungen zugrunde liegende gesetzliche Regelung ist verfassungswidrig, weil der Zwang zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in Kombination mit der Versagung einer weiteren positiven Eintragungsmöglichkeit jenseits von „weiblich“ oder „männlich“ von keinem legitimen Zweck getragen ist, den zu erreichen die Regelung geeignet, erforderlich und angemessen wäre.

49

a) Das Grundgesetz gebietet nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Es zwingt weder dazu, das Geschlecht als Teil des Personenstandes zu normieren, noch steht es der personenstandsrechtlichen Anerkennung einer weiteren geschlechtlichen Identität jenseits des weiblichen und männlichen Geschlechts entgegen. Zwar spricht Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG von „Männern“ und „Frauen“. Eine abschließende begriffliche Festlegung des Geschlechts allein auf Männer und Frauen ergibt sich daraus jedoch nicht. Aus dem

50

Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass bestehende gesellschaftliche Nachteile zwischen Männern und Frauen beseitigt werden sollen. Stoßrichtung der Norm ist es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierung zu Lasten von Frauen zu beseitigen (vgl. BVerfGE 85, 191 <207>; Heun, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 107; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 3 Rn. 79; Rübner, in: Bonner Kommentar, Bd. 2, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 550 [Mai 1996]; Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996, S. 323 ff., insbes. S. 331), nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben oder eine weitere Geschlechts-kategorie jenseits von „männlich“ und „weiblich“ auszuschließen. Soweit das Bundesverfassungsgericht früher formuliert hat, unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben gingen von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder „männlichen“ oder „weiblichen“ Geschlechts sei (vgl. BVerfGE 49, 286 <298>), handelte es sich schon damals nicht um die Feststellung, eine Geschlechterbinarität sei von Verfassungen wegen vorgegeben, sondern um eine bloße Beschreibung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verständnisses der Geschlechtszugehörigkeit.

b) Dass § 22 Abs. 3 PStG keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv in das Geburtenregister eintragen zu lassen, lässt sich nicht mit Belangen Dritter rechtfertigen. Der Status personenstandsrechtlicher Männer und Frauen bleibt durch die Eröffnung einer weiteren Eintragungsmöglichkeit unberührt. Dies gilt auch für die Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich selbst gleichwohl dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, entsprechend registriert sind und sein wollen. Durch die bloße Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags wird niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen. Die Ermöglichung eines weiteren Geschlechtseintrags vermehrt die Optionen von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die über den Eintrag als Mann oder Frau nicht abgebildet wird, ohne ihnen Möglichkeiten zu nehmen, die das Recht bislang bietet. In einem Regelungssystem, das Geschlechtsangaben vorsieht, müssen die derzeit bestehenden Möglichkeiten für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sich als weiblich oder männlich oder ohne Geschlechtseintrag registrieren zu lassen, erhalten bleiben.

51

c) Dass keine Möglichkeit besteht, ein weiteres Geschlecht eintragen zu lassen, ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil mit der Einführung einer dritten positiven Eintragungsmöglichkeit in einer Übergangszeit ein bürokratischer und finanzieller Aufwand verbunden sein kann. Zwar müssten die formalen und technischen Voraussetzungen zur Erfassung eines weiteren Geschlechts zunächst geschaffen werden. Gegenüber der Grundrechtsbeeinträchtigung, die es bedeutet, in der eigenen geschlechtlichen Identität durch das Recht ignoriert zu werden, wäre der durch die Ermöglichung einer einheitlichen dritten Bezeichnung verursachte Mehraufwand aber hinzunehmen. Ein Anspruch auf personenstandsrechtliche Eintragung beliebiger Identitätsmerkmale, die einen Bezug zum Geschlecht haben, ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hingegen nicht. Davon abgesehen steht es dem Ge-

52

setzgeber frei, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten ganz auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.

d) Ordnungsinteressen des Staates vermögen die Verwehrung einer weiteren einheitlichen positiven Eintragungsmöglichkeit ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Sofern die rechtliche Identifikation von Personen de lege lata anhand ihres Geschlechts erfolgt und einzelne rechtliche Pflichten und Ansprüche nach geltendem Recht anhand des Geschlechts zugeordnet sind, trägt die personenstandsrechtliche Registrierung des Geschlechts zwar dazu bei, dass diese Identifikation und Zuordnung sicher und eindeutig erfolgen kann (vgl. BVerfGE 128, 109 <129 f.>). Das rechtfertigt es jedoch nicht, dass nach § 22 Abs. 3 PStG kein anderes Geschlecht als das männliche oder das weibliche im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

53

Durch die Ermöglichung des positiven Eintrags eines weiteren Geschlechts unter einer einheitlichen dritten Bezeichnung (vgl. zu Vorschlägen z.B. die Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, BTDrucks 17/9088, S. 59) entstehen keine Zuordnungsprobleme, die sich nach geltendem Recht nicht ohnehin schon stellen. Unklarheiten könnten auftreten, wenn eine Regelung außerhalb des Personenstandsrechts an das Geschlecht anknüpft und voraussetzt, dass die Person entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist. Wie eine Person zu behandeln wäre, die einem weiteren Geschlecht zugeordnet ist, wäre dann in der Tat unklar. Diese Schwierigkeit besteht jedoch bereits nach geltendem Recht in gleicher Weise, wenn der Geschlechtseintrag nach § 22 Abs. 3 PStG offenbleibt. Dann ist eine Zuordnung zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht ebenfalls nicht möglich: Insoweit regelt das materielle Recht weder, welche geschlechtsbezogenen Vorschriften gelten sollen, noch hat der Gesetzgeber eigenständige Regelungen für Personen ohne Geschlechtseintrag geschaffen. Wird ein weiterer positiver Geschlechtseintrag ermöglicht, sind somit die gleichen Fragen zu klären, die sich auch bei der de lege lata möglichen Nichteintragung des Geschlechts stellen. Der positive Eintrag eines weiteren Geschlechts könnte vielmehr klarer sein, weil er im Gegensatz zum dauerhaft offenen Geschlechtseintrag nicht den falschen Eindruck vermittelt, die Eintragung sei versehentlich unterblieben.

54

Auch die Dauerhaftigkeit des Personenstands wird durch die Option eines weiteren Geschlechtseintrags nicht beeinträchtigt, weil mit der bloßen Schaffung einer weiteren Eintragungsmöglichkeit zum Geschlecht keine Aussage zu den Voraussetzungen des Wechsels des Personenstands getroffen ist.

55

II.

Soweit § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG die Eintragung eines Geschlechts jenseits der Kategorien „männlich“ und „weiblich“ ausschließen, verstößt dies auch gegen das besondere Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Die mittelbar angegriffenen Regelungen benachteiligen Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind und sich selbst dauerhaft einem weiteren Geschlecht zuordnen (1). Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt nicht nur Männer und

56

Frauen, sondern auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts (2). Die Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt (3).

1. § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG benachteiligt Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind und sich selbst dauerhaft einem weiteren Geschlecht zuordnen, wegen ihres Geschlechts. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf das Geschlecht grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt (BVerfGE 85, 191 <206>; stRspr). § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG behandelt Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, ungleich und benachteiligt sie wegen ihres Geschlechts insofern, als diese im Gegensatz zu Männern und Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden können. § 22 Abs. 3 PStG lässt ausdrücklich nur die Eintragung als weiblich oder als männlich zu. Andere Menschen müssen im geltenden Personenstandsrecht entweder die unzutreffende Zuordnung zu einem der beiden genannten Geschlechter oder aber einen Eintrag hinnehmen, der den Eindruck erweckt, sie hätten kein Geschlecht.

57

2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt nicht nur Männer vor Diskriminierungen wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts, sondern schützt auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen dieses weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts (vgl. Langenfeld, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Abs. 2 Rn. 24 sowie Art. 3 Abs. 3 Rn. 42 [Sept. 2016]; Krieger, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, 13. Aufl. 2014, GG, Art. 3 Rn. 77; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 3 Rn. 120; Sachs, in: Isensee/Kirchhof, HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 42; Froese, AöR 2015, S. 598 <611>; Lettrari, Aktuelle Aspekte der Rechtslage zu Intersexualität, 2015, S. 13; Kolbe, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht, 2010, S. 120 ff.; Schmidt, in: Schochow/Gehrmann/Steger, Inter* und Trans*identitäten, 2016, S. 231 <245 f., 251 f.>; Adamietz, Geschlecht als Erwartung, 2011, S. 246 ff.).

58

Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen (vgl. BVerfGE 88, 87 <96>; Osterloh/Nußberger, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 236, 244). Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.

59

In systematischer Hinsicht besteht kein Widerspruch zum Gleichberechtigungsgesetz

60

bot des Art. 3 Abs. 2 GG, das nur von Männern und Frauen spricht (vgl. aber Heun, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 127; Boysen, in: von Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 155; Kischel, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 31. Edition, Stand Dezember 2016, Art. 3 Rn. 183, 219; Hufen, Staatsrecht II Grundrechte, 5. Aufl. 2016, § 40 Rn. 3; Manssen, Staatsrecht II Grundrechte, 13. Aufl. 2016, Rn. 831; vgl. auch Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 3 Abs. 3 Rn. 383). So nennt schon der Wortlaut des Absatzes 3, anders als Absatz 2 nicht Männer und Frauen, sondern spricht allgemein vom Geschlecht. Vor allem aber besitzt Art. 3 Abs. 2 GG gegenüber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eigenständige Bedeutung, die die engere Fassung von Absatz 2 erklärt. Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgesetz aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (BVerfGE 85, 191 <206 f.>). Seit 1994 betont Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung im Geschlechterverhältnis.

Die Entstehungsgeschichte steht der Annahme, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG die Diskriminierung wegen eines weiteren Geschlechts erfasst, ebenfalls nicht entgegen. Dass dem Verfassungsgeber 1949 bei der Formulierung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG kaum Menschen weiteren Geschlechts vor Augen gestanden haben dürften, hindert die Verfassungsinterpretation nicht daran, diese Menschen angesichts des heutigen Wissens um weitere geschlechtliche Identitäten in den Diskriminierungsschutz einzu beziehen.

61

Auch die Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers, das Merkmal der „sexuellen Identität“ nicht in Art. 3 Abs. 3 GG aufzunehmen, spricht - ungeachtet von Bedeutungsunterschieden zwischen Geschlechtsidentität und sexueller Identität - nicht gegen eine weite Interpretation des Merkmals „Geschlecht“. Zuletzt wurde die Einfügung des Merkmals der sexuellen Identität nicht wegen inhaltlicher Bedenken gegen den angestrebten Diskriminierungsschutz der sexuellen Identität, sondern mit dem Argument abgelehnt, dieser sei rechtlich bereits verwirklicht; der Schutz vor Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität durch Art. 3 Abs. 1 GG decke sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mittlerweile mit dem Schutz nach Art. 3 Abs. 3 GG (vgl. BTDrucks 17/4775, S. 5).

62

Im Übrigen hat auch der Gerichtshof der Europäischen Union den Schutz vor geschlechtsbezogener Diskriminierung weit gefasst, indem er Diskriminierungen einbezieht, die ihre Ursache in der Geschlechtsumwandlung einer Person haben (grundlegend EuGH, Urteil vom 30. April 1996, P./S. und Cornwall County Council, C-13/94, Slg. 1996, I-2143, Rn. 20).

63

3. Die Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt. Wie gesehen, gibt es hierfür keinen tragfähigen Grund (oben I 3).

64

C.

I.

Die Verfassungswidrigkeit einer mit der Verfassungsbeschwerde mittelbar angegriffenen gesetzlichen Vorschrift führt in der Regel zu ihrer Nichtigkeit (§ 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG). Hier kommt jedoch nur eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht, weil dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen (vgl. BVerfGE 133, 59 <99 Rn. 106>; stRspr). So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er kann aber stattdessen auch für die betroffenen Personen - zusätzlich zu der bestehenden Option keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen (§ 22 Abs. 3 PStG) - die Möglichkeit schaffen, eine einheitliche positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Die Option eines weiteren Geschlechtseintrags lässt sich gesetzlich auf unterschiedliche Weise ausgestalten. Insbesondere ist der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer der von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.

65

II.

Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Normen im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung treffen. Verfahren, in denen eine Person mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich zudem selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, die Eintragung einer anderen Geschlechtsbezeichnung als männlich oder weiblich begehrt, sind bis zu einer Neuregelung auszusetzen.

66

III.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Oberlandesgerichts Celle und des Amtsgerichts Hannover beruhen auf der mit den genannten Grundrechten unvereinbaren Regelung und verstoßen gegen die Grundrechte der beschwerdeführenden Person. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Celle werden aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Das Verfahren ist bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auszusetzen.

67

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

68

D.

Diese Entscheidung ist mit 7:1 Stimmen ergangen.

69

Kirchhof

Eichberger

Schluckebier

Masing

Paulus

Baer

Britz

Ott

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 -
1 BvR 2019/16**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 -
1 BvR 2019/16 - Rn. (1 - 69), [http://www.bverfg.de/e/
rs20171010_1bvr201916.html](http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20171010.1bvr201916

Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung

Peter Körlings*

Das BVerfG hat im Oktober 2017 (NJW 2017, 3643) entschieden: In der Rechtsordnung existiert neben dem männlichen und weiblichen ein drittes Geschlecht. Obwohl der Beschluss in der Tagespresse großes Aufsehen erregt hat, schenkt ihm die arbeitsrechtliche Fachwelt bislang kaum Aufmerksamkeit. Dieser Beitrag zeigt, dass er sich dessen ungeachtet durchaus auf das Arbeitsrecht auswirken wird.

I. Der Beschluss des BVerfG

In § 22 III iVm § 21 I Nr. 3 PStG war geregelt, dass das Geburtenregister eine Person, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, ohne Geschlechtsangabe führt. Das BVerfG hat diese Regelung für verfassungswidrig erklärt, weil die „*bloße Löschung eines binären Geschlechtseintrags den Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit*“ erzeuge. In seinem Beschluss legt es ausführlich dar, dass Geschlecht im Sinne des Grundgesetzes „*auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann*“.

Das BVerfG hatte über die Verfassungsbeschwerde einer intersexuellen Person zu entscheiden. Intersexuell sind Menschen, deren Chromosomensatz keine eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht zulässt. Ob hingegen auch jemand, der sich nicht mit seinem eindeutig festgestellten biologischen Geschlecht identifiziert (Transsexualität), dem dritten Geschlecht angehören kann, hat das BVerfG nicht ausdrücklich geklärt. Es gibt aber einige Anhaltspunkte, die dafür sprechen. An mehreren Stellen betont der Senat, es komme auf eine „*dauerhafte*“ Zuordnung zu einem Geschlecht an. Damit verlangt er aber keine besondere genetische Veranlagung, denn der Beschluss stützt sich ausdrücklich und umfangreich auf den medizinischen Forschungsstand, nach dem „*soziale und psychische Faktoren*“ das Geschlecht „*mitbestimmen*“. Darüber hinaus stellt er auf das „*eigene Empfinden*“ der Geschlechtlichkeit ab und betont damit ein subjektives Kriterium, das sich einer biologischen Messbarkeit entzieht. Ein Blick in das Transsexuellengesetz bestätigt diesen Schluss. Darin eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, ohne Änderung der Geschlechtsmerkmale,¹ dem „*anderen Geschlecht*“ (§ 1 I Nr. 1 TSG) anzugehören. Der Beschluss des BVerfG gebietet nun, unter einem „*anderen Geschlecht*“ auch das dritte Geschlecht zu verstehen.² Das bedeutet, für die Zuordnung zum dritten Geschlecht müssen keine besonderen genetischen Voraussetzungen erfüllt sein. Mithin gehören auch Transsexuelle dann dem dritten Geschlecht an, wenn sie sich diesem dauerhaft zuordnen.

II. Bedeutung für die arbeitsrechtliche Praxis

Arbeitgeber dürfen Bewerber nicht wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität benachteiligen, § 2 I Nr. 1 iVm § 1 AGG.

1. Der Geschlechtsbegriff des AGG

Mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG stellt sich zunächst die Frage nach dem Geschlechtsbegriff des AGG. Da dieses unionsrechtlich determiniert ist, kommt es auf den europarechtlichen Geschlechtsbegriff an. Für diesen spielt die 2006 neugefasste „*Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und*

*Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen*³ eine zentrale Rolle. Sie geht schon ihrem Titel nach von einem binären Geschlechtersystem aus. Dieses Modell bestätigt ihr dritter Erwägungsgrund, der sich lediglich gegen Diskriminierungen wegen einer Geschlechtsumwandlung wendet. Ein drittes Geschlecht kennt die Richtlinie nicht.

Damit steht der Geschlechtsbegriff der Richtlinie in Widerspruch mit dem Verfassungsrecht, denn die Erwägungen des *BVerfG* zum Geschlechtsbegriff des *PStG* gelten ebenso iRd AGG. Indes sind die Richtlinienbestimmungen lediglich mindestharmonisierend, Art. 27 I der og Richtlinie. Es steht dem nationalen Gesetzgeber daher frei, günstigere Regelungen zu schaffen. Die Anerkennung des dritten Geschlechts stellt eine günstigere Regelung dar.

Zwischenergebnis: Der Geschlechtsbegriff des AGG erfasst neben dem männlichen und dem weiblichen auch das dritte Geschlecht. Für die Zugehörigkeit zum dritten Geschlecht fordert das AGG keine besonderen biologischen Voraussetzungen. Mithin können nicht nur Inter- sondern auch Transsexuelle dem dritten Geschlecht angehören.⁴

Körlings: Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung (NZA 2018, 282)

283



2. Die geschlechtsneutrale Stellenausschreibung

a) Grundsatz

Selten erfährt der Bewerber, warum der Arbeitgeber seine Bewerbung abgelehnt hat. Der daraus folgenden Schwierigkeit, eine Diskriminierung im Bewerbungsverfahren zu beweisen, trägt die Beweislastumkehr des § 22 AGG Rechnung. Der Bewerber braucht lediglich Vermutungstatsachen vortragen, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitgeber sein Geschlecht zum Entscheidungskriterium erhoben haben könnte. Dann muss dieser beweisen, den Bewerber nicht diskriminiert zu haben.⁵ Stellenausschreibungen bieten hier eine große Angriffsfläche. Sie dürfen gem. § 11 AGG grundsätzlich keinen Bezug auf die Merkmale des § 1 AGG nehmen. Daher muss der Arbeitgeber eine Vakanz geschlechtsneutral ausschreiben.⁶

Damit stellt sich die Frage, wie der Arbeitgeber eine Stelle ausschreiben muss, ohne Vermutungstatsachen für Benachteiligungen wegen des (dritten) Geschlechts zu schaffen.

Dem Beschluss des *BVerfG* lässt sich für diese Frage kein Hinweis entnehmen. Das liegt zum einen natürlich daran, dass es keine arbeitsrechtliche, sondern eine personenstandsrechtliche Frage zu entscheiden hatte. Zum anderen hat das *BVerfG* keine Handlungsempfehlung an den Gesetzgeber ausgesprochen, die der Arbeitgeber für Stellenanzeigen übernehmen könnte, sondern es dabei belassen, abstrakte Möglichkeiten (genereller Verzicht, eigene Kategorisierung) aufzuzeigen. Der Arbeitgeber ist bei der Gestaltung des Zusatzes also zunächst auf sich gestellt. Das schafft – zumindest auf den ersten Blick – erhebliche Rechtsunsicherheiten, denn es wird ihm kaum gelingen, Kategorien zu bilden, von denen sich alle Menschen angesprochen fühlen.

Dem Gesetzgeber, der hinsichtlich der personenstandsrechtlichen Kategorisierung in einer ähnlichen Bredouille steckt, erleichtert das *BVerfG* diese: Er darf eigene Kategorien bilden und muss nicht auf Wunschgeschlechtsbezeichnungen Rücksicht nehmen. Das muss ebenso für den Arbeitgeber gelten. Es reicht also aus, wenn der Arbeitgeber irgendwie zum Ausdruck bringt,

dass er allen Menschen ungeachtet ihres biologischen bzw. empfundenen Geschlechts offen begegnet.

b) Berücksichtigung des dritten Geschlechts

aa) Geschlechtsneutrale Tätigkeitsbezeichnung

Die Literatur war bislang der Meinung, eine Stellenausschreibung sei geschlechtsneutral, wenn sie sowohl eine männliche als auch eine weibliche Tätigkeitsbezeichnung enthalte. Diese Einschätzung blendet das dritte Geschlecht indes aus und ist daher mit dem Beschluss des *BVerfG* unvereinbar. Denn Kern der verfassungsgerichtlichen Entscheidung bildet die Erkenntnis, dass sich Personen des dritten Geschlechts gerade nicht als entweder männlich oder weiblich, sondern als von diesen beiden Geschlechtern unabhängig begreifen. Mithin lässt eine Stellenanzeige, die nur die männliche und weibliche Tätigkeitsbezeichnung enthält, eine Benachteiligung des dritten Geschlechts vermuten.

bb) Geschlechtsunabhängiger Oberbegriff

Eine Möglichkeit könnte sein, eine Stellenausschreibung durch die Wahl eines geschlechtsunabhängigen Oberbegriffs auszuschreiben. Ob der Arbeitgeber bedenkenlos Oberbegriffe wie „Haushaltshilfe“, „Pflegekraft“⁷ oder „Verkäufer“⁸ verwenden sollte, erscheint aber zweifelhaft. Wo nämlich die Grenze zwischen noch neutralen und schon tendenziösen Oberbegriffen verläuft, wird niemand mit Gewissheit vorhersagen können. Wenn „Verkäufer“ ein geschlechtsunabhängiger Oberbegriff ist, gilt dann auch „Erzieher“ für alle Geschlechter?

Insbesondere Komposita einer Tätigkeitsbezeichnung (bspw. „Reinigung“, „Sicherheit“) und einer Gruppenzugehörigkeit iW (bspw. „Hilfe“, „Kraft“) muss man kritisch begegnen. Sie gehören in der Regel der grammatischen Klasse Femininum an, sollen gleichwohl geschlechtsunabhängige Oberbegriffe bilden, weil sich davon Personen jeden Geschlechts angesprochen fühlen dürfen.

Wendet man die Argumentation, aus der die Vermischung von Genus und Sexus folgt, auf diese Komposita an, steht ihre Geschlechtsunabhängigkeit infrage. Sie findet ihren Ursprung in der messbaren Unterrepräsentation eines bestimmten Geschlechts in einer bestimmten Branche. Trotz der grammatikalischen Trennung von Genus und Sexus lässt sich nicht von der Hand weisen, dass Berufsbezeichnungen nur dann weiblichen Genus sind, wenn sie sich auf ehemals klassische „Frauentätigkeiten“ beziehen: Hebamme, Tagesmutter, Krankenschwester. Überträgt man diese Argumentation auf die Komposita „Reinigungs-“ bzw. „Sicherheitskraft“, darf man durchaus daran zweifeln, ob sich Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen fühlen. Ein Blick auf die Situation intersexueller Personen macht dies noch deutlicher. Ihr geschlechtliches Phänomen tritt nur mit einer statistischen Häufigkeit von circa 1:5000 in der Bevölkerung auf,⁹ weshalb sie sich – jedenfalls nach der inneren Logik dieser Argumentation – in kaum einem Fall angesprochen fühlen werden, da Intersexuelle rein rechnerisch in jeder Berufsgruppe unterrepräsentiert sind.

Daher ist dem Arbeitgeber von der Wahl geschlechtsunabhängiger Oberbegriffe insgesamt abzuraten.

cc) Symbolik

Wo die Sprache (vermeintlich) versagt, bleibt die Symbolik. Sollten Arbeitgeber also künftig *Mitarbeiter*innen* oder *Mitarbeiter_innen* suchen? Nein, denn hier dient das dritte Geschlecht als Lückenbüßer zwischen Mann und Frau, abgewertet auf ein kryptisches Zeichen.¹⁰

dd) Geschlechtsneutraler Zusatz

Nachdem weder Tätigkeitsbezeichnungen noch Oberbegriffe geeignet sind, eine Stelle geschlechtsneutral auszuschreiben, bleibt dem Arbeitgeber kaum eine andere Wahl, als durch einen Zusatz zum Ausdruck zu bringen, dass ihm alle Geschlechter willkommen sind.

(1) Zusatz (m/w)

Nach bislang allgemeiner Meinung lautet dieser Zusatz (*m/w*). Diese Ansicht war schon vor der Entscheidung des *BVerfG* kaum haltbar, da der Gesetzgeber iRd § 22 III PStG und die überwiegende Auffassung in der Literatur hinsichtlich des Geschlechtsmerkmals im Sinne des AGG davon ausgingen, dass manche Menschen sich eben weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Konsequenterweise hätte der Zusatz (*m/w/-*) lauten müssen.

Die Entscheidung des *BVerfG* verdeutlicht, dass der Zusatz (*m/w*) nicht nur nicht geschlechtsneutral ist. Er lässt vielmehr

Körlings: Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung (NZA 2018, 282)

284 

eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten, denn er übergeht die Existenz des dritten Geschlechts.

(2) Erweiterung des Zusatzes

Allerdings steht dem Arbeitgeber die Möglichkeit offen, den Zusatz zu erweitern und so auch Personen des dritten Geschlechts mit seiner Stellenausschreibung anzusprechen.

Geschlechtsneutral ist jedenfalls der Zusatz (*m/w/i/t*), denn er zeigt, dass es dem Arbeitgeber weder auf die genetische Eindeutigkeit (*i* = intersexuell) noch auf die biologische Veranlagung (*t* = transsexuell) ankommt. Auch mit dem Zusatz (*m/w/d*) macht der Arbeitgeber seine Offenheit gegenüber Menschen deutlich, die sich positiv dem dritten Geschlecht zuordnen.

ee) Sonstiges

Wer vertritt, der Arbeitgeber dürfe im Zusatz keine eigenen Geschlechtskategorien bilden, dem tritt das Problem entgegen, dass eine geschlechtsneutrale Formulierung der Stellenausschreibung nahezu unmöglich, dem Arbeitgeber jedenfalls nicht zumutbar ist. Wie soll eine Formulierung dann überhaupt eine Benachteiligung vermuten lassen? Müsste man einräumen, dass der grammatikalisch einwandfreie Sprachgebrauch diskriminierungsrechtlich unverdächtig ist? Man könnte noch an eine salvatorische Formulierung à la „Wir freuen uns über Menschen jeden Geschlechts“ denken. Doch warum sollte die salvatorische Formulierung nicht alle Merkmale des § 1 AGG umfassen, oder einfach nur kurz: „Wir diskriminieren nicht“ lauten? Das AGG statuiert indes keine pauschale Vermutung, der Arbeitgeber diskriminiere im Bewerbungsprozess. Er muss sich daher nicht a priori exkulpieren.

3. (Online-)Bewerbungsformulare

Bei der Gestaltung von (Online-)Bewerbungsformularen stellt sich eine ähnliche Problematik. Viele Arbeitgeber lassen Stellenbewerber vor einem Bewerbungsgespräch Fragebögen mit Angaben zur Person ausfüllen. Gestalten Arbeitgeber das Bewerbungsverfahren über ein Online-

Portal, müssen Bewerber solche Angaben regelmäßig über standardisierte Eingabemasken machen. Formulare bzw. Eingabemasken, bei denen der Bewerber nur die Wahl zwischen *männlich* oder *weiblich* bzw. iRd Anrede nur zwischen *Herr* und *Frau* hat, begründen Vermutungstatsachen für eine Diskriminierung wegen des dritten Geschlechts.¹¹ Arbeitgeber sollten daher auf vorgegebene Auswahlmöglichkeiten bei Geschlecht und Anrede verzichten oder diese Elemente aus Bewerbungsformularen bzw. Eingabemasken gleich vollständig streichen.

4. Vertrauensschutz

Nachdem das *BVerfG* festgestellt hat, dass die Verfassung ein drittes Geschlecht bereits kennt, gelten die o. g. Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Stellenausschreibung ohne Übergangsfrist, mehr noch: Sie galten schon immer. Das würde indes bedeuten, bislang war nahezu jede Stellenausschreibung diskriminierungsrechtlich unzureichend.

Nun hatte die Kommentarliteratur einhellig den Zusatz (*m/w*) empfohlen, es existierte keine Rechtsprechung zu dieser Frage und Stellenanzeigen mit einem anderen Zusatz verwendete niemand. Das alles spricht sehr dafür, dass ein Arbeitgeber sich bis zur Bekanntmachung der Entscheidung durch Pressemitteilung¹² am 8.11.2017 darauf berufen darf, mit dem Zusatz (*m/w*) habe er alle Geschlechter berücksichtigt. Für diese Ansicht streitet noch eine Entscheidung des *BVerfG* aus dem Jahre 1978.¹³ Dort heißt es: „*Dabei geht unsere Rechtsordnung [...] von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder ‚männlichen‘ oder ‚weiblichen‘ Geschlechts ist [...].*“ Zwar bestand damals für das *BVerfG* keine Notwendigkeit sich zum dritten Geschlecht zu äußern. Dennoch begründet dieser Beschluss ein schützenswertes Vertrauen des Rechtsanwenders in die so festgestellte Geschlechterbinarität.

Für Stellenanzeigen, die Arbeitgeber vor dem 8.11.2017 veröffentlicht haben, sollte die Rechtsprechung daher dahingehend Vertrauensschutz gewähren, dass die Stelle geschlechtsneutral ausgeschrieben war, wenn sie das männliche und weibliche Geschlecht berücksichtigt hatte.

5. Beweis des Geschlechts

Der Kläger muss im arbeitsgerichtlichen Verfahren noch eine Hürde überwinden, die ihm normalerweise keine Schwierigkeiten bereitet: Sein Geschlecht beweisen. Die Beweislastumkehr des § 22 AGG erfasst die Merkmalsträgereigenschaft nicht.¹⁴ Das ist für Intersexualität unproblematisch, da sie sich anhand einer Chromosomenanalyse naturwissenschaftlich feststellen lässt.¹⁵ In den Fällen der Transsexualität steht das erkennende Gericht hingegen vor der Herausforderung, eine innere Tatsache festzustellen.

Durch Zeugeneinvernahme (§§ 373 ff. ZPO) kann das Gericht Indizien für das Geschlecht des Klägers feststellen. Die Diskriminierungsverbote des AGG schützen aber nicht vorübergehende Launen, sondern identitätsstiftende (dauerhafte) Persönlichkeitsmerkmale. Gerichte müssen Zeugen daher vor allem nach der Dauerhaftigkeit der Zuordnung zum dritten Geschlecht befragen und dazu in den Urteilsgründen Ausführungen machen.

In Frage kommt darüber hinaus eine Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO). Bei einer Parteivernehmung von Amts wegen (§ 448 ZPO) muss nach allgemeiner Meinung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die streitige Tatsachenbehauptung sprechen, wozu eine bloße Behauptung iRd nichtförmlichen Parteianhörung noch nicht ausreicht.¹⁶ Sofern der Kläger seine

Geschlechtlichkeit niemandem zu erkennen gab, fehlt es an dem für die Parteivernehmung nach § 448 ZPO erforderlichen ersten Anhalt. Er bleibt dann beweisfällig.

III. Zusammenfassung

1. Das AGG kennt drei Geschlechter. Für die Zuordnung zum dritten Geschlecht ist keine besondere biologische Veranlagung erforderlich. Entscheidend ist nur die dauerhafte Zuordnung zu diesem Geschlecht.
2. Wer einen Arbeitsplatz ausschreibt, muss das dritte Geschlecht berücksichtigen, anderenfalls schafft er eine Tatsache, die gem. § 22 AGG eine Benachteiligung dieses Geschlechts vermuten lässt.
3. Die gleichzeitige Verwendung des männlichen und weiblichen Genus einer Tätigkeitsbezeichnung in einer Stellenaus-

Körlings: Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung (NZA 2018, 282)

285 

schreibung blendet das dritte Geschlecht aus und lässt daher eine Diskriminierung wegen des Geschlechts vermuten. Geschlechtsunabhängige Oberbegriffe, mit denen ein Arbeitsplatz geschlechtsneutral ausgeschrieben werden könnte, existieren nur in engen Grenzen. Arbeitgeber sollten auf ihre Verwendung daher nach Möglichkeit verzichten.

4. Der Zusatz (*m/w*) indiziert eine Benachteiligung wegen des dritten Geschlechts. Eine Stellenanzeige ist nur dann geschlechtsneutral ausgeschrieben, wenn sie den Zusatz (*m/w/i/t*) oder (*m/w/d*) enthält.
5. Nutzt der Arbeitgeber Bewerbungsformulare, Personalbögen oder Online-Eingabemasken, die Bewerbern nur die Möglichkeit eröffnen, zwischen der Geschlechtsbezeichnung *männlich* oder *weiblich* bzw. der Anrede *Frau* oder *Herr* zu wählen, schafft er eine Vermutungstatsache iSd § 22 AGG.
6. Für Stellenanzeigen vor dem 8.11.2017 hat die Rechtsprechung Vertrauensschutz hinsichtlich der Geschlechtsneutralität zu gewähren, wenn die Anzeige lediglich das männliche und weibliche, nicht aber das dritte Geschlecht berücksichtigte.
7. Wer sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren darauf beruft, wegen seiner Zugehörigkeit zum dritten Geschlecht diskriminiert worden zu sein, muss die Zugehörigkeit dazu gegebenenfalls darlegen und beweisen. Die Beweislastumkehr des § 22 AGG hilft dabei nicht. Hat sich ein transsexueller Kläger bislang niemandem gegenüber als Angehöriger des dritten Geschlechts ausgegeben, bleibt er beweisfällig.

* Der Verf. ist Rechtsassessor und wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht (Inh. Professor Dr. Frank Bayreuther) der Universität Passau.
 1 Sog. kleine Lösung, vgl. *Spickhoff/Spickhoff*, TSG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 5.
 2 Das TSG geht bislang allerdings von einem binären Geschlechtssystem aus.
 3 RL 2006/54/EG v. 5.7.2006, ABIEU v. 27.7.2006 – L 204/23.
 4 So auch *BeckOGK/Block*, AGG, Stand 11/2017, § 1 Rn. 100 ff.;
Däubler/Bertzbach/Däubler, AGG, 3. Aufl. 2013, § 1 Rn. 48; *ErfK/Schlachter*, 18. Aufl. 2018, AGG, § 1 Rn. 6; *Hey/Forst/Hey*, AGG, 2. Aufl. 2015, § 1 Rn. 38; *NK-GA/v. Steinau-Steinrück/Schneider*, Bd. 1, 2016, AGG, § 1 Rn. 12;
Schleusener/Suckow/Voigt/Schleusener, AGG, 4. Aufl. 2013, § 1 Rn. 46; *Thüsing*, Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz, 2. Aufl. 2013 Rn. 182. Einschränkend *Adomeit/Mohr*, AGG, 2. Aufl. 2011, § 1 Rn. 76; *Nollert-Borasio/Perreng*, AGG, 4. Aufl.

- 2015, § 1 Rn. 10; *Meinel/Heyn/Herms*, AGG, 2. Aufl. 2010, § 1 Rn. 15. AA *Bauer/Krieger*, AGG, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 25.
- 5 Nicht die Stellenanzeige diskriminiert und auch nicht der Arbeitgeber bei Veröffentlichung dieser, sondern nur, wer wegen eines verbotenen Merkmals nicht einstellt. Das AGG bietet keinen Schutz vor einem diskriminierungsfreien Alltag außerhalb seines Anwendungsbereichs. Es statuiert keine gesellschaftlichen Wohlverhaltenspflichten.
- 6 AllgM, statt aller: *MüKoBGB/Thüsing*, 7. Aufl. 2015, AGG, § 11 Rn. 5.
- 7 Vorschläge bei *Schleuser/Suckow/Voigt/Suckow*, § 11 Rn. 32.
- 8 Vorschlag bei *Adomeit/Mohr*, § 11 Rn. 17.
- 9 *BVerfG*, NJW 2017, 3643 Rn. 10.
- 10 AA *Block* in CMS-Blog v. 5.12.2017, online abrufbar unter www.cmshs-bloggt.de/arbeitsrecht/geschlechtsidentitaet-das-dritte-geschlecht-und-seine-herausforderungen-fuer-arbeitgeberinnen.
- 11 AA *Fuhlrott*, ArbRAktuell 2017, 287 (289), indes mit Verweis auf den v. *BVerfG* aufgehobenen Beschl. des *BGH*, NJW 2016, 2885.
- 12 *BVerfG-PM* Nr. 95/2017.
- 13 *BVerfGE* 49, 286 = NJW 1979, 595 zu B I 2 a.
- 14 *Adomeit/Mohr*, § 22 Rn. 28; *MüKoBGB/Thüsing*, AGG, § 22 Rn. 9.
- 15 Im hier besprochenen Verfahren hatte die beschwerdeführende Person dem *BVerfG* eine Chromosomenanalyse vorgelegt.
- 16 *MüKoZPO/Schreiber*, 5. Aufl. 2016, § 448 Rn. 3; *Stein/Jonas/Berger*, ZPO, 23. Aufl. 2017, § 448 Rn. 5; *Zöller/Greger*, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 448 Rn. 4.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

**Punkt 6 der TO:
Sachstandsbericht Prostituiertenschutzgesetz
und Kostenfolgeabschätzung**

13. September 2018

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kostenfolgeabschätzung zum Prostituiertenschutzgesetz zur Kenntnis. Er fordert das Land auf, auch für die Jahre 2018 und 2019 sowie die Folgejahre die finanziellen Belastungen der Kommunen zu erstatten.

6.2 Begründung:

Wie bereits in den letzten Sitzungen des Gleichstellungsausschusses thematisiert, führt die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW zu Schwierigkeiten. [Zu den Inhalten des Prostituiertenschutzgesetzes kann auf den Vorbericht zu TOP 8 (Verschiedenes) der 40. Sitzung sowie zu TOP 6 (Prostituiertenschutzgesetz) der 41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses verwiesen werden.]

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW kommt nur sehr schleppend voran. Von den ursprünglich zur Anmeldung und gesundheitlichen Aufklärung erwarteten 40.000 Prostituierten in NRW haben bislang nur knapp 4.000 Prostituierte entsprechende gesundheitliche Beratungen in Anspruch genommen und sich anschließend beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt angemeldet. Dies sind 10 % der erwarteten Zahlen.

Daher haben im Juli 2018 Gespräche mit der Gleichstellungsabteilung im MHKBG sowohl über mögliche Gründe für die geringen Anmeldezahlen, aber insbesondere auch über die Kostenfolgeabschätzung, die zuvor einvernehmlich zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden verabschiedet wurde, stattgefunden.

Nach Durchführung der Kostenfolgeabschätzung wurde auf der Grundlage von 40.000 Prostituierten, die in Nordrhein-Westfalen arbeiten sollen, ermittelt, dass sich die Kosten der Einführung und Durchführung der neuen Aufgaben im ersten Jahr (2017) auf knapp 6,4 Mio. Euro, im Jahr 2018 (ohne den Einführungsaufwand) auf gut 2 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf gut 2,9 Mio. Euro belaufen werden. Mit dem Land konnte damals nur darüber eine Einigung geschaffen werden, dass die Kosten für das Jahr 2017 vom Land übernommen werden.

Darüber hinaus wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem MGEPA NRW vereinbart, Ende 2018 eine Evaluation der Kosten für das Jahr 2018 und die Folgejahre durchzuführen. Allerdings konnte zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden keine Einigung über die Frage erzielt werden, ob das Land auch im Jahr 2018 und den Folgejahren weiterhin dazu verpflichtet ist, die anfallenden Kosten den Kommunen zu erstatten. Dementsprechend konnte kein Konsens zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden erreicht werden.

Mitgliedskommunen des Städtetages NRW haben diese fehlende Zusage für die Zahlungen der Folgejahre zum Anlass genommen, zur Wahrung der Klagefrist Verfassungsbeschwerden zu erheben. Allerdings ist das Verfahren derzeit ruhend gestellt.

Über weitere aktuelle Entwicklungen zu der Thematik wird im Gleichstellungsausschuss mündlich berichtet.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

**Punkt 7 der TO:
Frauenhäuser – aktuelle Entwicklungen**

13. September 2018

7.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss begrüßt die Sofortmaßnahme der Landesregierung NRW zur Erhöhung der Fördermittel für die Frauenhäuser um 500.000 Euro für das Jahr 2018. Der Ausschuss fordert die Landesregierung NRW darüber hinaus auf, das strukturelle Defizit bei der Anzahl der Plätze in den 62 landesgeführten Frauenhäusern zu ermitteln und zu korrigieren.

7.2 Begründung:

7.2.1 Sachstand

In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit landesweit 62 Frauenhäuser. Diese Frauenhäuser bieten aktuell insgesamt eine Kapazität von 571 Plätzen. Ablehnungen aus Kapazitätsgründen sprechen dafür, dass diese Plätze nicht den tatsächlichen Bedarf der Schutz suchenden Frauen in den Einrichtungen vor Ort decken.

So mussten im Jahre 2017 insgesamt 7358 Aufnahmegesuche in den landesgeförderten Frauenhäusern allein aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Eine direkte Gegenüberstellung der Zahlen der 7358 abgelehnten Aufnahmegesuche und der 571 verfügbaren Plätze in den Frauenhäusern in NRW ist hierbei jedoch statistisch nicht ausreichend belastbar.

So weist die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018 (LT-Drs. 17/2745) zu Recht darauf hin, dass in der Gesamtzahl der abgelehnten Aufnahmegesuche stets Mehrfachzählungen möglich sind. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die genannten Daten nicht valide genug sind, um die tatsächliche Gesamtsumme der abgelehnten Aufnahmegesuche darzustellen. Ein entsprechender Mehrbedarf kann somit ebenfalls nicht direkt abgeleitet werden.

Allerdings lassen sich die Zahlen der 7358 abgelehnten Aufnahmegesuche aus dem Jahr 2017 zumindest ins Verhältnis mit den Zahlen aus den Vorjahren setzen, um so eine Tendenz ableiten zu können. Im Jahre 2015 wies die Statistik landesweit noch 4698 aus Kapazitätsgründen abgelehnte Aufnahmegesuche in den Frauenhäusern aus.

Im Jahr 2016 betrug diese Gesamtzahl der Ablehnung aus Kapazitätsgründen bereits 5888 Aufnahmegesuchen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass in diesen Zahlen der Jahre 2015 bis 2017 jeweils Mehrfachzählungen der unterschiedlichen Einrichtungen enthalten sind. Dennoch ist eine eindeutige Entwicklung in den absoluten Zahlen der aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmegesuche in den Frauenhäusern erkennbar. Dies wird schon bei der Gegenüberstellung von 4698 Ablehnungen in 2015 zu 7358 Ablehnungen in 2017 deutlich, auch wenn in beiden Jahren Mehrfachzählungen enthalten sind.

Prozentual ausgedrückt ergibt sich hieraus ein Anstieg der aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmegesuche um ca. 64% innerhalb der Kalenderjahre 2015 bis 2017. Der erkennbare Trend ist eindeutig. Die Gründe für diesen Trend liegen in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre. Diese ist sicherlich auch beeinflusst durch die Zuwanderung seit 2015.

Hinzu kommen strukturelle Probleme bei der Anzahl der verfügbaren Plätze in Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen. Gemäß dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ – der sogenannten Istanbul-Konvention – empfiehlt der Europarat eine Quote von 1:10.000 Einwohner zur Errechnung der benötigten Plätze in Frauenhäusern. NRW liegt derzeit hingegen bei einem Schnitt von ca. 1:31.300 Frauenhausplätzen pro Einwohner.

Die Landesregierung hält in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1297 vom 13. Juli 2018 (LT-Drs. 17/3413) entgegen, dass in NRW lediglich die am stärksten betroffene Zielgruppe der weiblichen Bevölkerung zwischen 19 und 65 Jahren für die Berechnung der benötigten Plätze erfasst wird. Eine solche Einschränkung auf die weibliche Bevölkerung einerseits und auf eine bestimmte Alterskohorte andererseits ist allerdings vom Europarat so explizit nicht formuliert worden.

(Die vollständige Istanbul-Konvention zur Kenntnis: <https://rm.coe.int/1680462535>)

Die weiteren Gründe für die Abweisungen von Aufnahmegesuchen aus Kapazitätsgründen sind vielschichtig. An erster Stelle ist die ohnehin aktuell schwierige Lage auf dem Wohnungsmarkt in den deutschen Städten zu nennen. So benötigen Frauen, die bereits stabil genug für den Auszug aus dem Frauenhaus sind, tendenziell immer länger, um eine passende Wohnung zu finden. Daher verzögert sich der Auszug aus der Einrichtung und der in Anspruch genommene Platz ist weiterhin nicht verfügbar für andere Aufnahmegesuche.

Darüber hinaus ist der Zeitraum der Behandlung der Frauen oft nicht kalkulierbar, da sich die Stabilisierung im Therapieverlauf sehr subjektiv und damit höchst unterschiedlich gestaltet. Entsprechender Zeitdruck durch eine objektive Befristung eines Platzes könnte daher gar kontraproduktiv wirken. Ein weiteres Problem bei der längeren Nutzung der Betreuung in den Frauenhäusern kann überdies eine unklare Aufenthaltssituation der Betroffenen sein.

Die Landesregierung hat aufgrund der Problematik zuletzt angekündigt, die Förderung der Frauenhäuser in NRW um 500.000 Euro im Jahr 2018 zu erhöhen. So sollen 50 weitere Plätze in den Frauenhäusern vor Ort gefördert werden.

7.2.2 Einschätzung der Geschäftsstelle

Die Erhöhung der Mittel für die Förderung der landesweit 62 Frauenhäuser im Jahr 2018 um 500.000 Euro durch die Landesregierung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings darf dieses Instrument zur kurzfristigen Linderung der drängendsten Probleme nicht darüber hinweg täuschen, dass es auch mittel- und langfristig enormen Nachholbedarf vor Ort gibt.

So stellt die gegenwärtige Unterdeckung bei der Anzahl der vorhandenen Plätze in den Frauenhäusern, gemessen an der Zielvorgabe der Istanbul-Konvention, eindeutig eine strukturelle Unterversorgung dar. Diese wird durch die angesprochene Problematik der derzeit rasant ansteigenden Zahl der aus Kapazitätsgründen abgelehnten Aufnahmegesuche zusätzlich verschärft.

Die Antworten auf die Kleine Anfrage 1297 vom 13. Juli 2018 (LT-Drs. 17/3413 und die Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018 (LT-Drs. 17/2745) sind dem Vorbericht als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

14.08.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1297 vom 13. Juli 2018
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 17/3199

Wie steht die Landesregierung zu den Empfehlungen des Europarats zu Familienzimmern in Frauenhäusern?

Wortlaut der Kleinen Anfrage

Zur Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 5. Juli 2018 beantragte die SPD-Fraktion einen Bericht zum Thema „Bedarf von Familienzimmern in Frauenhäusern in NRW“. Das zuständige Fachministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sah sich – offensichtlich aufgrund einer „fehlenden“ allgemeinverbindlichen und rechtlich gefassten Definition des Begriffs Familienzimmer – nicht in der Lage, fristgerecht zur Beratung im Ausschuss einen solchen Bericht zu liefern. Stattdessen forderte die zuständige Ministerin Ina Scharrenbach die SPD-Fraktion während der Ausschusssitzung dazu auf, eine Definition des Begriffs Familienzimmer vorzulegen.

In der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt forderte die zuständige Fachministerin Ina Scharrenbach die SPD-Fraktion stattdessen auf, selbst erst einmal eine Definition des Begriffs Familienzimmer vorzulegen. Ausgehend davon könne dann die geforderte Berichterstattung erfolgen.

Richtig ist, dass es keine feststehende, allgemeinverbindliche und allgemeingültige Definition des Begriffs Familienzimmer gibt. Gleichwohl wird er, und das ist dem Ministerium bekannt und sicherlich auch vertraut, von den Akteurinnen in der Frauenhilfeinfrastruktur seit Langem genauso verwendet wie vom Council of Europe. Im Final Activity Report der Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV) vom September 2008 heißt es: „Furthermore, it is suggested that member states develop minimum standards for the provision of specialised services, including: ... safe accommodation in specialised women’s shelters, available in every region, **with one family place** per 10 000 head of population.“ (Hervorhebung durch die Fragestellerin).

Datum des Originals: 13.08.2018/Ausgegeben: 17.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Um auch für die Frauenpolitik in Nordrhein-Westfalen, und vor allem für zukünftige Parlamentsdebatten begriffliche Klarheit zu schaffen, bitte ich die Landesregierung, die über das doppelt zuständige Ministerium verfügt, das sowohl die Gleichstellung als auch das Bauen im Namen trägt, um Beantwortung der Frage, wie ein solcher Begriff aus ihrer Sicht zu verstehen ist.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 1297 mit Schreiben vom 13. August 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

1. ***Verwendet der o.g. Final Activity Report eine Definition des Begriffs „family place“ (zu Deutsch: Familienplatz oder Familienzimmer), die von der Landesregierung geteilt wird?***

Der genannte Abschlussbericht enthält keine nähere Definition des Begriffs „family place“, sondern beschreibt damit lediglich auch die Einbeziehung von Kindern („i.e. including children“, S. 61). Maßgebend für die Landesregierung sind gemäß der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)“ die Anzahl der Plätze für Frauen und ihre Kinder.

2. ***Ist es gemäß der Definition der Landesregierung, wenn in Frauenhäusern ein „family place“ pro 10.000 Einwohner als Service angeboten wird?***
3. ***Entspricht es der Definition der Landesregierung, dass sich die Landesregierung an die Empfehlung gebunden fühlt, ein „family place“ pro 10.000 vorzuhalten?***

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Es ist sinnvoll, die Anzahl der Schutzplätze in Relation zur weiblichen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen zu setzen. In den Blick genommen werden sollte hierbei die am stärksten betroffene Zielgruppe in der Alterskohorte zwischen 19 und 65. Damit ergibt sich die Bezugsgröße von 5.468.091 Einwohnerinnen in der genannten Altersgruppe (Stand Zensus 31.12.2016). Basierend auf dieser Zahl und ausgehend von einem Schlüssel von 1:10.000 werden 546 Frauenhausplätze in Nordrhein-Westfalen benötigt. Aktuell existieren in Nordrhein-Westfalen 571 Plätze in den landesgeförderten Frauenhäusern (hinzu kommen noch Plätze in nicht landesgeförderten Häusern).

4. ***Wie steht die Landesregierung allgemein zum o.g. Final Activity Report?***
5. ***Wie steht die Landesregierung zum Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (CETS210)?***

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung sieht in der Ratifizierung des „Übereinkommens des Europarats zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)“ in Deutschland einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz gewaltbetroffener Frauen. Die begleitenden internationalen Untersuchungen

und Erläuterungen haben zur Etablierung der Istanbul-Konvention in den unterschiedlichen Staaten entscheidend beigetragen.

05.06.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018
der Abgeordneten Sarah Philipp SPD
Drucksache 17/2613

Frauen müssen zu jederzeit Hilfe und Schutz in Frauenhäusern in Duisburg und in ganz NRW finden und dürfen nicht abgelehnt werden!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit landesweit 62 Frauenhäuser. Die Frauenhäuser bieten Frauen in Not mit und ohne Kinder sofortige Hilfe und Schutz. Viele Frauen sind auf diese Hilfe und diesen Schutz angewiesen. In Nordrhein-Westfalen müssen jedoch viele Frauenhäuser immer häufiger hilfesuchende Frauen ablehnen, da sie keine freien Plätze mehr zur Verfügung haben. So musste im Jahr 2017 alleine das Frauenhaus des Evangelischen Christophoruswerkes e.V. in Duisburg 396 schutzsuchende Frauen wegschicken. Die durchschnittliche Auslastung lag dort im Jahr 2017 bei 95 Prozent. Landesweit wurden so im Jahr 2017 hunderte, wenn nicht gar tausende Frauen abgewiesen. Für das laufende Jahr 2018 ist Ähnliches zu erwarten. So sind beispielsweise zurzeit (Anfang Mai 2018) laut der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW in lediglich 16 Frauenhäusern überhaupt noch freie Plätze vorhanden.

Der Grund für die hohe Auslastung der Frauenhäuser ist die zunehmend längere durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Frauen. Viele Frauen müssen ungewollt immer länger in den Frauenhäusern bleiben, da sie keine adäquate und preiswerte Wohnung finden. In Nordrhein-Westfalen herrscht gerade in den Ballungsräumen akuter Wohnungsmangel. In vielen Städten gibt es zu wenig günstigen Wohnraum. Davon betroffen sind häufig Frauen, die übergangsweise in einem Frauenhaus untergekommen sind und (vergeblich) nach einer bezahlbaren Mietwohnung suchen. Die dringend benötigten Plätze in den Frauenhäusern werden so unnötig lange besetzt. Das hat zur Folge, dass andere in Not geratene Frauen weggeschickt werden müssen. Der mangelnde Wohnraum löst somit eine Abwärtsspirale aus, bei denen die betroffenen Frauen die Leidtragenden sind.

Datum des Originals: 04.06.2018/Ausgegeben: 08.06.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 1044 mit Schreiben vom 4. Juni 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. *Wie viele Plätze stellen grundsätzlich die landesweit 62 Frauenhäuser in NRW für Frauen in Not zur Verfügung?
(tabellarisch, Unterscheidung nach Städten und Regionen)***

Die 62 landesgeförderten Frauenhäuser stellen gemäß den von ihnen gemeldeten Daten für das Berichtswesen 2017 insgesamt 571 Plätze für Frauen zur Verfügung. Die tabellarische Übersicht kann der Anlage entnommen werden.

2. *Wie viele Frauen mussten von den Frauenhäusern aufgrund von fehlenden freien Plätzen im letzten Jahr und im Jahr 2018 abgewiesen werden? (tabellarisch, Unterscheidung nach Städten und Regionen)*

Daten für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2017 gab es gemäß den von den 62 landesgeförderten Frauenhäusern gemeldeten Daten für das Berichtswesen 2017 insgesamt 7358 Aufnahmegesuche, denen wegen Auslastung nicht entsprochen werden konnte. Die tabellarische Übersicht kann der Anlage entnommen werden. Die Daten enthalten jedoch auch Mehrfachzählungen. Wenn eine Frau erst im dritten von ihr angefragten Frauenhaus aufgenommen wird, erhöht sich die Statistik bei den zuvor angefragten Häusern, um jeweils ein Aufnahmegesuch, dem nicht entsprochen werden konnte. Demzufolge ist aus diesen Daten nicht ableitbar, ob und ggf. wie viele Frauen in keinem Frauenhaus aufgenommen werden konnten.

Frauen, die in dem von ihnen angefragten Frauenhaus nicht aufgenommen werden können, werden anderweitige Unterstützungsangebote aufgezeigt und/oder in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten vermittelt.

3. *Wie hat sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Frauen in den Frauenhäusern aufgrund des Wohnungsmangels in den letzten Jahren bis heute verändert? (tabellarisch, Unterscheidung nach Städten und Regionen)*

Einzelfallbezogene Daten zu den Gründen eines andauernden Frauenhausaufenthalts werden nicht erhoben. Aussagen zu einer Veränderung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Zusammenhang mit dem sonstigen Wohnungsangebot sind daher nicht möglich.

4. *Was macht die Landesregierung, um die aufgrund des Wohnungsmangels verursachte Problematik der zunehmenden Überlastung der Frauenhäuser in den Griff zu bekommen?*

Die Landesregierung steht in einem engen Austausch mit den Trägervertretungen der Frauenhäuser. Darüber hinaus ist es Aufgabe der örtlichen Sozial- und Wohnungspolitik in enger Abstimmung mit den Frauenhäusern dafür Sorge zu tragen, entsprechende Wohnungsangebote zu sichern. Im Besonderen die örtlichen, kommunalen Wohnungsgesellschaften sind hier erfahrene Partner der Frauenhäuser im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages.

Anlage

Quelle: Daten Berichtswesen 2017

Frauenhausträger	Ort des Trägers	2017	
		Plätze für Frauen	mangels freier Plätze abgelehnte Aufnahmegesuche
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Aachen	10	30*
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. -Frauenhaus Alsdorf-	Aachen	8	98*
Frauen helfen Frauen e.V.	Arnsberg	8	33*
Frauen helfen Frauen e.V.	Bergisch Gladbach	9	112*
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Bielefeld e.V.	Bielefeld	21	214*
Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.	Bocholt	8	67*
Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.	Bochum	14	150*
Frauenhaus Bonn- Frauen helfen Frauen e.V.	Bonn	11	413*
Hilfe für Frauen in Not -Frauenhaus Bonn e.V.	Bonn	10	235*
Arbeiterwohlfahrt – UB Gelsenkirchen/Bottrop (Frauenhaus Bottrop)	Bottrop	8	132*
Frauen helfen Frauen e.V. Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	8	248*
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Lippe e.V.	Detmold	10	81*
Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken	Dinslaken	9	58*
Frauen helfen Frauen e.V. Dorsten	Dorsten	8	55*
Frauen helfen Frauen e.V. Dortmund	Dortmund	13	474*
Frauen helfen Frauen e.V.	Duisburg	8	203*
Frauenhaus Duisburg gGmbH	Duisburg	9	367*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Dülmen	Dülmen	8	13*
Frauen helfen Frauen e.V. Düren	Düren	8	43*
Arbeiterwohlfahrt Familienglobus gGmbH –	Düsseldorf	8	126*

* Die Daten enthalten auch Mehrfachzählungen. Wenn eine Frau erst im dritten von ihr angefragten Frauenhaus aufgenommen wird, erhöht sich die Statistik bei den zuvor angefragten Häusern um jeweils ein Aufnahmegesuch, dem nicht entsprochen werden konnte. Demzufolge ist aus diesen Daten nicht ableitbar, ob und ggf. wie viele Frauen in keinem Frauenhaus aufgenommen werden konnten. Frauen, die in dem von ihnen angefragten Frauenhaus nicht aufgenommen werden können, werden anderweitige Unterstützungsangebote aufgezeigt und/oder in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten vermittelt.

Frauenhausträger	Ort des Trägers	2017	
		Plätze für Frauen	mangels freier Plätze abgelehnte Aufnahmegesuche
Internationales Frauenhaus			
Frauen helfen Frauen e.V.	Düsseldorf	8	84*
Frauenhaus Rhein-Erftkreis e.V.	Erftstadt	10	73*
Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. – Region Heinsberg -	Erkelenz	8	0
Hexenhaus -Hilfe für Menschen in Krisensituationen e.V.	Espelkamp	8	108*
Frauenhaus Essen gGmbH	Essen	12	249*
Frauen helfen Frauen e. V.	Euskirchen	8	70*
Frauen helfen Frauen e.V.	Gelsenkirchen	12	172*
Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V.	Gummersbach	8	0
Frauen für Frauen e. V.	Gütersloh	8	44*
Frauen helfen Frauen Hagen e.V.	Hagen	10	75*
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. (Frauenhaus Hamm)	Arnsberg	8	0
Frauenhaus Herford e.V.	Herford	8	113*
Verein zur Förderung des Frauenhauses Herne e.V.	Herne	8	180*
Arbeiterwohlfahrt UB Hagen-Märkischer Kreis	Iserlohn	8	100*
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Kleve e.V.	Kleve	8	52*
Frauen helfen Frauen e.V. - 1. Frauenhaus	Köln	10	378*
Frauen helfen Frauen e.V. – 2. Frauenhaus	Köln	10	313*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Krefeld	8	116*
Frauen helfen Frauen e.V.	Leverkusen	8	162*
Sozialdienst katholischer Frauen und Männer für den Kreis Mettmann e.V.	Mettmann	8	51*

* Die Daten enthalten auch Mehrfachzählungen. Wenn eine Frau erst im dritten von ihr angefragten Frauenhaus aufgenommen wird, erhöht sich die Statistik bei den zuvor angefragten Häusern um jeweils ein Aufnahmegesuch, dem nicht entsprochen werden konnte. Demzufolge ist aus diesen Daten nicht ableitbar, ob und ggf. wie viele Frauen in keinem Frauenhaus aufgenommen werden konnten. Frauen, die in dem von ihnen angefragten Frauenhaus nicht aufgenommen werden können, werden anderweitige Unterstützungsangebote aufgezeigt und/oder in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten vermittelt.

Frauenhausträger	Ort des Trägers	2017	
		Plätze für Frauen	mangels freier Plätze abgelehnte Aufnahmegesuche
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Moers	Moers	9	125*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Mönchengladbach	8	67*
Frauenhaus Rheydt und Frauenberatungsstelle Mönchengladbach e.V.	Mönchengladbach	8	101*
Hilfe für Frauen e.V.	Mülheim a.d.Ruhr	8	0
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Münster	8	172*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Neuss	8	116*
Frauen helfen Frauen e.V.	Oberhausen	11	152*
Frauen helfen Frauen e.V. Olpe -	Olpe	8	67*
Frauenhaus Paderborn e.V.	Paderborn	9	177*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bergisch Land – Frauenhaus Remscheid	Wuppertal	8	69*
Frauen helfen Frauen e.V.	Siegen	10	68*
Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.	Soest	8	49*
Frauenhaus e. V. Solingen	Solingen	12	103*
Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg e. V. – Frauenhaus Rheine	Tecklenburg	8	35*
Frauenhaus und Beratung e.V. (Frauenhaus Telgte)	Münster	8	90*
Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V.	Troisdorf	8	145*
Frauenforum im Kreis Unna e.V.	Unna	10	44*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Viersen	8	29*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Frauen- und Kinder-Schutzhaus im Kreis Höxter	Warburg	8	0
Frauen helfen Frauen e.V.	Warendorf	10	71*

* Die Daten enthalten auch Mehrfachzählungen. Wenn eine Frau erst im dritten von ihr angefragten Frauenhaus aufgenommen wird, erhöht sich die Statistik bei den zuvor angefragten Häusern um jeweils ein Aufnahmegesuch, dem nicht entsprochen werden konnte. Demzufolge ist aus diesen Daten nicht ableitbar, ob und ggf. wie viele Frauen in keinem Frauenhaus aufgenommen werden konnten. Frauen, die in dem von ihnen angefragten Frauenhaus nicht aufgenommen werden können, werden anderweitige Unterstützungsangebote aufgezeigt und/oder in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten vermittelt.

Frauenhausträger	Ort des Trägers	2017	
		Plätze für Frauen	mangels freier Plätze abgelehnte Aufnahmegesuche
Frauen helfen Frauen EN e.V.	Witten	13	73*
Frauen helfen Frauen e.V.	Wuppertal	11	113*
Summe		571	7358*

* Die Daten enthalten auch Mehrfachzählungen. Wenn eine Frau erst im dritten von ihr angefragten Frauenhaus aufgenommen wird, erhöht sich die Statistik bei den zuvor angefragten Häusern um jeweils ein Aufnahmegesuch, dem nicht entsprochen werden konnte. Demzufolge ist aus diesen Daten nicht ableitbar, ob und ggf. wie viele Frauen in keinem Frauenhaus aufgenommen werden konnten. Frauen, die in dem von ihnen angefragten Frauenhaus nicht aufgenommen werden können, werden anderweitige Unterstützungsangebote aufgezeigt und/oder in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten vermittelt.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

**Punkt 8 der TO:
Projektunterstützung „Promoting Women
in Local Leaderships“**

13. September 2018

8.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt die Unterstützung des StGB NRW für das Projekt der EAF.

8.2 Begründung:

Die EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Führung) hat sich mit dem Projekt „Promoting Women in Local Leadership“ auf eine EU-Ausschreibung „Equal participation of women and men in public fora, in leadership positions in politics and in the corporate sector“ beworben. Das Projekt zielt auf eine Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in kommunalen Führungspositionen ab.

Sowohl der Deutsche Städte- und Gemeindebund als auch der Städte- und Gemeindebund NRW haben einen unterstützenden „letter of intent“ zu dem Projekt abgegeben, um das Projekt der EAF Berlin zu unterstützen.

Durch das Projekt plant die EAF Berlin, Seminare und Unterstützungsmodulare für Bürgermeisterinnen sowie Kandidatinnen für das Bürgermeisteramt anzubieten. Die Unterstützung kann als ein Baustein der Fortsetzung des Netzwerktreffens „Frauen führen Kommunen“ dienen, mit dem der Städte- und Gemeindebund NRW auf Wunsch des Gleichstellungsausschusses die Bürgermeisterinnen in NRW miteinander erstmalig vernetzt hat.

Das geplante Projekt ist in der Verbandszeitschrift des Städte- und Gemeinderates in der Oktober-Ausgabe 2018 dargestellt, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Gleichstellungsausschusses als **Tischvorlage** vorgelegt wird.

Im Übrigen wird die Geschäftsstelle dazu mündlich berichten.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
45. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 04.10.2018 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G.7.2-006/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Punkt 9 der TO:
Verschiedenes

13. September 2018

Sparkassen und geschlechtergerechte Sprache

Die Kleine Anfrage 969 vom 11.04.2018 zum Thema ist als **Anlage** beigefügt.

Die Geschäftsstelle wird mündlich ausführen.

11.04.2018

Kleine Anfrage 969

der Abgeordneten Josefine Paul BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auch Sparkassen in NRW müssen der sprachlichen Gleichstellung Rechnung tragen

Seit 1999 gilt das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in NRW. An die Regelungen des LGG haben sich entsprechend § 2 des LGG auch die Sparkassen als Anstalt des öffentlichen Rechts zu halten. Zugleich sind sie auch an § 4 des LGG gebunden: *„Gesetze und andere Rechtsvorschriften tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“*

2008 gab die damalige schwarz-gelbe Landesregierung einen Leitfaden zur „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache“ heraus. In diesem wird bereits im Vorwort festgehalten, dass eine Gesellschaft, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel hat, auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache erfordere. Dabei verwies die Landesregierung ausdrücklich auf die große Bedeutung von § 4 LGG, als entsprechende gesetzliche Verankerung dieses wichtigen Grundsatzes.

Die Bedeutung einer geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutralen Sprache als Schlüssel zur Gleichstellung von Frauen und Männern, ist also hinlänglich bekannt. Daher erstaunt es auch nicht, dass die LAG der kommunalen Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW, nach dem Urteil zur Klage von Marlies Krämer, einen gemeinsamen Appel verabschiedet hat. Frau Krämer hatte als Sparkassenkundin zunächst vor dem Landgericht Saarbrücken und schließlich vor dem Bundesgerichtshof (BGH) geklagt, um in Vordrucken und Formularen als „Kundin“ bzw. „Kontoinhaberin“ angesprochen zu werden. Die Initiatorinnen des Apells rufen nach dem Urteil des BGH pro generisches Maskulinum nun dazu auf, Widerstand zu leisten. Sie unterstützen das Vorhaben von Frau Krämer vor den Europäischen Gerichtshof zu ziehen. Sie fordern alle Frauen dazu auf, sich dafür stark zu machen, dass sie in den Medien, in Ansprachen und Reden, in Formularen und Vordrucken, in Stellenausschreibungen und in Gesetzestexten im Jahr 2018 nicht nur mitgemeint, sondern gezielt angesprochen werden.

Datum des Originals: 11.04.2018/Ausgegeben: 16.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Auch die jetzige Landesregierung verschreibt sich öffentlich dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter. So findet sich auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung der Hinweis, die Landesregierung schaffe die Grundlagen, um die noch immer von Männern dominierten Strukturen weiter zu verändern. Dies wolle man auch mit gesetzlichen Regelungen, die Wirtschaft und Verwaltung zur Gleichstellung verpflichten, erreichen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung des BGH, der zufolge keine generelle Verpflichtung zur Umsetzung sprachlicher Gleichstellung aus § 28 Landesgleichstellungsgesetz Saarland (analog §4 LGG NRW) abzuleiten ist?
2. Der Düsseldorfer Appel der LAG der kommunalen Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW „Wir wollen genannt werden – immer und überall“ unterstreicht die Rolle der Sprache als einen Schlüssel zu Gleichberechtigung. Teilt die Landesregierung diese Auffassung?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Sparkassen in NRW entsprechend § 2 (Geltungsbereich) LGG grundsätzlich dazu verpflichtet sind, in der internen wie externen dienstlichen Kommunikation die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten?
4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern auch bei den Sparkassen in NRW zu erwirken?
5. Welche weiteren Initiativen plant die Landesregierung, um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern durch geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Sprache zu verwirklichen?

Josefine Paul